



Verzeichniß

der vom

steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.



Erste Landtagsperiode.

I., II. und III. Session.



Erste Landtagsperiode.

I. Session.

2. Sitzung, 9. April 1861.

1.

Genehmigung sämmtlicher Wahlen von Landtags-Abgeordneten.

Wahlen in den Landtag.

3. Sitzung, 11. April 1861.

2.

Der Landtag beschließt mit Wahrung der verfassungsmäßigen Bestimmung über die Erlassung von Abänderungen der Gesetze — aus Zweckmäßigkeitsgründen und als Beweis des Zutrauens in die constitutionelle Gesinnung des Herrn Staatsministers — die Vornahme der Ersatzwahlen zum Reichstage mit dem Vorbehalte, daß die Bestimmung über die Wahl von Ersatzmännern, nachdem die A. h. Sanction hiezu bereits gegeben ist, nachträglich durch einen nach §. 14 des Patentes vom 26. Februar 1861 gefaßten Beschluß des h. Reichsrathes zum verfassungsmäßigen Gesetze erhoben werde.

Ersatzwahlen in den Reichsrath.

3.

Es wird bewilligt:

1. Dem Hrn. Landeshauptmann eine jährliche Functionsgebühr von 6000 fl. ö. W. sammt Naturalwohnung für den Fall, als er hiervon Gebrauch machen will;

Entschädigung der Landes-Ausschüsse und eventuell der Reichsraths-Abgeordneten.

2. jedem der 6 Landes-Ausschüsse als Entschädigung eine Functionsgebühr von 2100 fl. ö. W. jährlich in monatlichen nachträglich zu erhebenden Raten von 175 fl. ö. W. und bei Dienstreisen nebst der Vergütung der nachzuweisenden Reiseunkosten Taggelder von 5 fl. ö. W.;

3. Jedem der in den Reichsrath erwählten Abgeordneten dieses Hauses für den Fall, als der Reichsrath über die Entschädigung seiner Abgeordneten keinen Beschluß fassen sollte, Taggelder von 8 fl. ö. W. und zwar vom 28. April 1861 angefangen ohne Vergütung der Reiseunkosten.

4.

Der Entwurf einer Dank- und Ergebenheits-Adresse des Landtages an Se. Majestät für die huldreichst verliehenen Staats-Grundgesetze wird einstimmig angenommen und beschloffen, sie durch den Statthalter an Se. Majestät gelangen zu lassen.

Dank- und Ergebenheitsadresse an Se. Majestät.

6. Sitzung, 16. April 1861.

5.

Landes-Präliminarien pro
1862.

Es wird beschlossen:

1. Se. Majestät den Kaiser unterthänigst zu bitten, daß zu dem Zwecke der Prüfung und Feststellung des Landespräliminaries für das Jahr 1862 der Landtag während der Dauer der Session des Reichsrathes mit der Beschränkung auf diesen dringlichen Verhandlungsgegenstand einberufen werden wolle, sobald der Landes-Ausschuß die Vorprüfung des Präliminaries vollendet und zur Vorlage an den Landtag vorbereitet haben wird;

2. den Landes-Ausschuß zu beauftragen, mit thunlichster Beschleunigung die Vorprüfung des Präliminaries vorzunehmen und die Vorlage an den Landtag vorzubereiten;

3. für den Fall, daß die A. h. Genehmigung zur Einberufung des Landtages zu dem bezeichneten Zwecke während der Dauer der Reichsraths-session nicht erlangt würde, die in Rede stehende Vorlage an den ständigen, jedoch durch 12 aus der Mitte des Landtages erwählte Beisitzer verstärkten Ausschuß — unter Verwahrung für Folgerungen aus diesem Präcedenzfalle — mit der Ermächtigung zu verweisen, den Voranschlag für 1862 zu prüfen und zu genehmigen;

4. den Landes-Ausschuß zu beauftragen, hinsichtlich der Uebergabe der nach der Landes-Ordnung in die Verwaltung des Landtages und beziehungsweise des Landes-Ausschusses zu übergebenden Fonde und Anstalten, soweit selbe bisher unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung stehen, sich mit der k. k. Statthalterei in das Einvernehmen zu setzen, sich die vollständige und genaue Kenntniß dieser Fonde und Anstalten zu verschaffen, ferner zu erheben, welche dieser Fonde und Anstalten sonst noch vermöge ihrer Entstehung und Widmung nach Maßgabe der Landesordnung (§. 20) zu dem ein Eigenthum des Herzogthums Steiermark bildenden Landesvermögen gehören und das Ergebniß dem Landtage vorzulegen; endlich

5. die in §. 29 der L. O. bezeichneten Geschäfte von den bisherigen ständischen Collegien zu übernehmen und das Geschehene dem Landtage anzuzeigen.

6.

Entschädigung der Landtags-
Abgeordneten.

Es wird beschlossen:

1. Jedem der Landtags-Abgeordneten, welche außer der Landeshauptstadt Graz domiciliren, vom 5. April d. J. angefangen während der Dauer der Landtags-Session als Entschädigung fünf Gulden ö. W. für jeden Tag, und

2. bezüglich der Reisekosten, vom Orte des bleibenden Aufenthalts bis nach Graz, hin und zurück, die Vergütung der Eisenbahngelöhre erster Classe und in wieferne auf dieser Route keine Eisenbahn läuft, als Meilengeld Einen Gulden ö. W. für die Meile zu bewilligen.

7. Sitzung, 18. April 1861.

7.

Geschäfts-Ordnung.

Der Entwurf der Geschäfts-Ordnung für den Landtag wird unter Vorbehalt der durch spätere Erfahrung veranlaßten Verbesserungen definitiv angenommen.

8. Sitzung, 19. April 1861.

8.

Es wird beschlossen:

Verzehrssteuer für Wein
und Most.

1. in Gemäßheit des §. 19, 1. a. der Landesordnung für Steiermark die Aufhebung der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 und der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1859, Z. 2818, in Bezug auf die Verzehrssteuer für Wein und Most, dann der diesfälligen nachträglichen Bestimmungen in der Art zu beantragen, daß diese Gesetze mit 1. November 1861 in Steiermark außer Wirksamkeit gesetzt sein sollen;

2. den Landes-Ausschuß zu beauftragen, daß er diesen Antrag des Landtages dem hohen Reichsrathe sogleich nach dessen Eröffnung vorlege, und diese Vorlage mittelst einer Denkschrift zu vollziehen, welche unter Benützung aller Motive des Special-Ausschusses und der einzelnen Abgeordneten zusammenzustellen ist;

3. den über die beantragte Aufhebung des Weinsteuergesetzes gefaßten Beschluß dem Herrn Statthalter zur allfälligen weiteren Verfügung im Sinne der Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. April d. J., Z. 521/pr., mitzutheilen.

9.

In die Geschäfts-Ordnung ist unmittelbar nach §. 11 derselben als ein eigener Para. Geschäfts-Ordnung. graph (§. 12) einzuschalten:

„Ueber jeden unterstützten Antrag beschließt der Landtag, ob derselbe dem ständigen oder einem besonders zu bestellenden Ausschusse zur Berathung zugewiesen wurde, welcher darüber noch in der nämlichen Session zu berichten hat, falls der Landtag dießfalls nicht etwas anderes zu beschließen fände.

Der Landtag kann auch Regierungsvorlagen und Vorlagen des Landes-Ausschusses einem Sonder-Ausschusse überweisen.“

9. Sitzung, 20. April 1861.

10.

Es wird beschlossen:

Vertrauensvotum für den Lan-
deshauptmann.

Die von Sr. k. k. apost. Majestät geschehene Ernennung des Herrn Carl Grafen v. Gleispach zum Landeshauptmann in Steiermark wurde mit größter Befriedigung von dem Landtage aufgenommen, und würde gewiß von diesem in dem Falle, als ihm dabei eine Mitwirkung gestattet gewesen wäre, selbst angestrebt worden sein; weßhalb der Landtag die von dem Hrn. Landeshauptmann für seine Person gegen die Annahme der in der Sitzung vom 11. d. M. für denselben bewilligten Functions-Gebühr sammt Naturalwohnung erhobenen Anstände als behoben ansehen zu sollen glaubt.

11.

Instruction für den Landes-
Ausschuß.

Der Landes-Ausschuß im Vereine mit dem Comité zur Berathung des Präliminare hat eine Instruction für den Landes-Ausschuß zu verfassen; diese Instruction ist dem Landtage bei der nächsten Einberufung zur Schlußfassung vorzulegen, und hat bis dahin dem Landes-Ausschusse provisorisch als Norm zu dienen.

12.

Behandlung der bisherigen
ständischen Beamten und
Diener, so wie der Profes-
soren und Lehrer.

Die bis zum Jahre 1851 auf Grund der bis dahin in Kraft bestandenen gesetzlichen Vorschriften definitiv angestellten, bisherigen ständischen Beamten und Diener, sowie die Lehrer und Professoren an den bisher ständischen Lehr-Anstalten, welche über Vorschlag der Stände von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt wurden, letztere ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Anstellung, sind als definitiv angestellt anzuerkennen; — ferner werden die seit dem Jahre 1851 provisorisch angestellten bisherigen ständ. Beamten und Diener provisorisch in ihren Functionen bestätigt.

13.

Unverantwortlichkeit der Land-
tags-Abgeordneten.

Es wird beschlossen, einen Gesetzesentwurf über die Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten als grundgesetzliche Bestimmung der steiermärkischen Landesordnung vom 26. Februar 1861 Sr. k. k. Apostol. Majestät zur Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten.

14.

Landes-Präliminarien pro
1862.

Im Nachhange zu dem in der sechsten Sitzung gefaßten Beschlusse, betreffend die Prüfung und Feststellung des Präliminare für 1862 wird beschlossen: Für den Fall, als Sr. Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Einberufung des Landtages hiezu nicht ertheilen, und daher das Präliminare durch den mit 12 gewählten Abgeordneten verstärkten ständigen Ausschuß geprüft und genehmiget werden sollte, zu diesen Ausschußberathungen sämmtliche Herren Landtags-Abgeordneten gemäß der §§. 16 und 20 der Geschäftsordnung als Zuhörer einzuladen, und ihnen rechtzeitig einen Abdruck des den Gegenstand der Berathung bildenden Vorschlages zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Erste Landtagsperiode.

II. Session.

2. Sitzung, 9. Jänner 1863.

15.

Genehmigung der Wahlen von Landtags-Abgeordneten.

Wahlen in den Landtag.

3. Sitzung, 12. Jänner 1863.

16.

Bewilligung zur Aufnahme von Gemeinde-Darlehen.

17.

Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Vermögens-Theilen.

18.

Die Realisirung der Valentin Bauer'schen Spitalstiftung zu Murau wird bewilligt.

4. Sitzung, 14. Jänner 1863.

19.

§. 17 der Geschäfts-Ordnung hat zu lauten:

Geschäfts-Ordnung.

Jedem Ausschusse steht es zu, solche Mitglieder des Landtages, denen er besondere Kenntnisse des Gegenstandes zutraut, zur Theilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen; ferner den Statthalter und andere Chefs der Landesbehörden durch den Landeshauptmann um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzufragen, und Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorzuladen, oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auffordern zu lassen.

20.

Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen.

21.**Hundesteuer.**

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden der Städte Graz, Marburg, Cilli und Judenburg die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird.

5. Sitzung, 19. Jänner 1863.**22.****Vervollständigung der Universität.**

I. Zum Zwecke der Vervollständigung der k. k. Carl-Franzens-Universität zu Graz durch eine medicinische Facultät wird aus Landesmitteln ein Jahresbeitrag von 3000 fl. ö. W. so lange geleistet, als dieser Betrag nicht auf das Reichs-Budget übernommen wird. Die Leistung beginnt, sobald die angestrebte Vervollständigung von der Regierung definitiv ausgesprochen sein wird.

II. Die von der Staatsverwaltung zu übergebende zoologische Sammlung der k. k. Carl-Franzens-Universität geht in das Eigenthum des Landes über, und wird mit der landschaftlichen Sammlung am Joanneum vereinigt. Die Vorlesungen über Zoologie sind am Joanneum durch den vom Staate an der Universität bestellten Professor dieses Faches sowohl für die Hörer der Universität, als für jene der Technik zu halten. Die Dotation für die vereinigte zoologische Sammlung wird vom Lande bestritten.

III. Der landschaftliche Professor der Botanik am Joanneum hält die Vorlesungen aus diesem Gegenstande auch für die Hörer der Universität.

IV. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt.

6. Sitzung, 21. Jänner 1863.**23.****Erzherzog Johann-Monument.**

I. Weiland Sr. kaiserl. Hoheit dem durchlauchtigsten Erzherzog Johann Baptist von Oesterreich ist ein Monument aus Erz und Stein an einer passenden Stelle in der Hauptstadt Graz zu errichten. Die Ausführung dieses Beschlusses ist eine Landes-Angelegenheit.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, aus den Händen des für diesen Zweck gegenwärtig bestehenden Comité's die auf diese Angelegenheit Bezug nehmenden Acten, Rechnungen und Gelder in seine Verwahrung, und letztere in seine Verwaltung zu übernehmen.

Das Comité hat sich nach erfolgter Uebergabe aufzulösen.

III. Die erforderlichen Kosten sollen zunächst im Wege der Privatbetheiligung aufgebracht werden — und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, hiefür die geeigneten Einleitungen zu treffen.

IV. Der Landes-Ausschuß hat zu geeigneter Zeit dem Landtage einen Vorschlag auf einen diesem Zwecke aus Landesmitteln zuzuführenden Beitrag zu erstatten.

V. Die Verwaltung und Verrechnung der für das Monument gewidmeten Gelder hat abgesondert von dem übrigen Landesvermögen zu geschehen.

24.**Stipendien an der Hufbeschlags-Lehranstalt.**

Die im Jahre 1851 vom ständischen Ausschusse mit allerhöchster Bewilligung bei der landschaftlichen Hufbeschlags-Lehranstalt gegründeten fünf Stipendien à 80 fl. für bedürftige Schüler vom flachen Lande werden auf den jährlichen Betrag von 100 fl. ö. W. systemisirt.

7. und 8. Sitzung, 23. und 26. Jänner 1863.

25.

Kein Abgeordneter hat das Recht, eine ihn treffende Wahl in einen Ausschuß abzulehnen, es wäre denn, daß die Versammlung die Gründe der Nichtannahme der Wahl genügend erkennt.

Geschäfts-Ordnung.

26.

I. Der Landtag beauftragt den Landes-Ausschuß, durch geeignete Mittel bei der Regierung dahin zu wirken, daß die Arbeiten der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Commissionen beschleunigt, die Ablösung und Regulierung der Grundlasten überhaupt zu ehemöglichstem Abschlusse gebracht, jene Begünstigungen, welche bezüglich der mit dem §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgegebenen Servituten dem Lande Salzburg, dann dem Salzkammergute und unter diesem dem Bezirke Muffee in Steiermark zugewendet wurden, auch den Servitutsberechtigten in anderen ärarischen Waldungen des Herzogthums Steiermark zugewendet werden mögen, und die Erfolge dieser Einschreitungen in der nächsten Session des Landtages nachgewiesen werden.

Grundlasten-Ablösung und Regulierung.

II. Es wird dem Staatsministerium der Wunsch ausgedrückt, daß das Forstregale bezüglich der Hoch- und Schwarzwälder aufgehoben, oder daß dagegen doch mindestens die Einwendung der Verjährung oder Erfindung zulässig erklärt werde.

27.

Der Landtag beschließt den Entwurf einer Instruction für den Landes-Ausschuß.

Instruction für den Landes-Ausschuß.

9. Sitzung, 28. Jänner 1863.

28.

Der Antrag: „Die Regierung wird ersucht, dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe ein Gesetz vorzulegen, welches geeignet ist, das dringende Bedürfniß der Einführung eines die ganze Monarchie, eventuell die im engeren Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder umfassenden einheitlichen Maß- und Gewicht-Systemes zu befriedigen,“ wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Einheitliches Maß und Gewicht.

29.

Art. I. Das Land übernimmt für die Dauer der gegenwärtig in einigen Nachbarländern herrschenden Minderpest und so lange nicht durch die Gesetze anders bestimmt werden wird, die Kosten einer durch das k. k. Militär ausgeführten Bewachung der Landesgrenzen gegen Ungarn und Croatien, d. h. es bezahlt die vorschrittmäßigen Zulagen, Gebühren, Reise- und Transportkosten für alle zu diesem Zwecke verwendeten k. k. Offiziere, Chargen und Gemeine.

Maßregeln in Betreff der Minderpest.

Art. II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in Fällen, wo einzelnen Gemeinden durch die von den l. f. Behörden und ihren Organen aus Anlaß der Minderpest getroffenen Maßregeln nachweisbar unerschwingliche Kosten erwachsen, angemessene Beiträge aus dem Landesfonde zu erfolgen.

Art. III. Die Regierung ist dringend aufzufordern, dem demnächst zusammentretenden Reichsrathe ein Gesetz zur Verhinderung der Einschleppung und zur Unterdrückung der Verbreitung der ausgebrochenen Minderpest zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Art. IV. Der Landes-Ausschuß ist mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt.

10. Sitzung, 4. Februar 1863.

30.

Ausdehnung der Steuerbefreiung für Neubauten.

Ueber den Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen, im gesetzlichen Wege zu erwirken, daß das für die Stadt Graz bestehende Gesetz über die Steuerbefreiung von Neubauten auch auf die übrigen Städte und Märkte der Steiermark ausgedehnt werde“, wird zur Tagesordnung übergegangen.

11. Sitzung, 9. Februar 1863.

31.

Auflösung des Pfarr-Armen-Institutes in Cilli.

Die k. k. Statthalterei ist durch den Landes-Ausschuß zu ersuchen: Durch ihre Organe alle jene entscheidenden Momente erheben zu lassen, welche geeignet wären, das bestehende Verhältniß zwischen dem Pfarr-Armen-Institute und der Stadtgemeinde Cilli ins Klare zu setzen, und darnach die nöthigen Einleitungen zu treffen, um der Stadtgemeinde Cilli wo möglich ihre Verpflichtung der Stadtarmen-Versorgung zu erleichtern, und allfällige Rechte der Stadtgemeinde Cilli auf Theile des pfarrämlichen Armen-Vermögens zur Geltung zu bringen.

32.

Handhabung der Schub-Vorschriften.

Die k. k. Statthalterei ist zu ersuchen, dieselbe wolle die k. k. Bezirksämter anweisen, zur möglichsten Unterdrückung der Zigeunerwanderungen die bestehenden Schubvorschriften, und im Falle strafbarer Handlungen die bestehenden Strafgesetze strenge in Anwendung zu bringen.

33.

Beitrag für das Reconvallescenten-Spital der Barmherzigen Brüder.

Der Landtag bewilligt zu den Kosten der vom Convente der Barmherzigen Brüder in Graz ausgeführten Erbauung eines Reconvallescenten-Spitals in der Ortschaft Algersdorf bei Eggenberg die Auszahlung eines Unterstützungsbeitrages pr. 2500 fl. ö. W. aus Landesmitteln.

12. Sitzung, 11. Februar 1863.

34.

Entschädigung für Seuchenschäden.

Der Antrag: „Für jedes an der Minderpest gefallene, nicht vom Staate zu ersetzende Stück Vieh wird die Hälfte des Schätzungswerthes vorschußweise aus Landesmitteln vergütet, und der zu diesem Zwecke ausgelegte Geldbetrag durch Umlage auf die Viehbesitzer nach Stückzahl der Minder eingebracht“, wird dem Landes-Ausschuße überwiesen.

35.

Der Landtag beschließt Grundzüge für die Instructionen

- a) der Hilfsämter,
- b) des Obergemeindefinanzamtes,
- c) der Buchhaltung,

und ermächtigt den Landes-Ausschuß, nach Maßgabe dieser Grundzüge die Instruction bei den betreffenden Aemtern nach dem Inslebentreten des neuen Beamtenstatus durchzuführen.

Grundzüge der Instructionen
für die I. Aemter.

36.

§. 13 der Geschäfts-Ordnung hat zu lauten:

„Abänderungs-Vorschläge, (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt, vom Antragsteller begründet und sogleich berathen werden; dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, und sind dem Vorsitzenden schriftlich und zwar ohne Begründung zu übergeben, und von demselben unmittelbar vor der Abstimmung über den Hauptantrag zur Unterstützung zu bringen.

Wird ein Abänderungs-Antrag (Amendment) nicht von 10 Mitgliedern unterstützt, so wird derselbe nicht berücksichtigt.“

§. 34 der Geschäfts-Ordnung hat zu lauten:

„Vor dem Hauptantrage sind die vertagenden, dann die abändernden Anträge, insofern die einen und die anderen gehörig unterstützt sind, und darunter diejenigen früher zur Abstimmung zu bringen, die den Antrag gänzlich aufheben oder in größerem Maße einschränken.“

Geschäfts-Ordnung.

37.

Der Landtag beschließt ein Landes-Gesetz, womit eine Winzerordnung für das Herzogthum Steiermark festgesetzt wird.

Winzerordnung.

38.

Es wird das k. k. Staats-Ministerium ersucht, beim Reichsrathe in der nächsten Session eine Vorlage auf Abänderung des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, und rücksichtlich der Ministerial-Verordnung vom 29. December 1860, Z. 17,244, in der Richtung einzubringen, daß den ordentlichen und öffentlichen Schülern der technischen Lehranstalt am landschaftl. Joanneum zu Graz unter der Bedingung tadelloser Sitten und guter Fortgangsklassen die Militärbefreiung zugestanden werde.

Ausdehnung der Militär-
befreiung.

Der Landes-Ausschuß wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

13. Sitzung, 13. Februar 1863.**39.**

Es ist ein Reichsgesetz zu erwirken, daß die Einkommensteuer für Eisenbahnen im Verhältnisse der Länderstrecken, die sie durchschneiden, d. i. im Verhältnisse der Bahnlängen, den directen Steuern des betreffenden Landes zugerechnet, und die darnach entfallende Steuerquote in der Hauptstadt dieses Landes auch entrichtet werde.

Einkommensteuer für Eisen-
bahnen.

Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

40.

Bewilligung zur Aufnahme von Gemeinde-Darlehen.

41.

Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Vermögens-Theilen.

42.

Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen.

43.

**Freier Erwerb und Besitz von
Bauerngütern.**

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Revision der für Steiermark bestehenden gesetzlichen Normen über Beschränkung des Erwerbes von Bauerngütern und des Abschlusses von Abstockungsverträgen und über Grundzerstückung vorzunehmen, und hiernach mit Berücksichtigung aller Culturs-Interessen des Landes ein Landesgesetz betreffs Grundzerstückung zu entwerfen und in der nächsten Landtags-Session vorzulegen.

14. Sitzung, 19. Februar 1863.

44.

**Errichtung einer Landes-Irren-
anstalt für Steiermark.**

I. Es ist eine Landes-Irrenanstalt für Steiermark auf dem zu diesem Ende bereits angekauften Grund-Complex des Gutes Freischloß nächst Messendorf zu errichten.

II. Die von dem Landtage des Herzogthums Krain angebotene Vereinigung mit Steiermark zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Irren-Anstalt wird dankend abgelehnt.

III. Sr. Majestät dem Kaiser wird die allerunterthänigste Bitte unterbreitet, von dem ursprünglich zum Baue eines gemeinschaftlichen Irrenhauses gewidmeten Erträgnisse der V. k. k. Staats- Wohlthätigkeits-Lotterie einen entsprechenden Antheil zum Baue einer Landes-Irren-Anstalt für Steiermark allergnädigst zu bestimmen, und die Erfolgslaffung dieses Antheiles an die Landes-Vertretung zu dieser Verwendung allergnädigst zu verfügen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird mit der Vollziehung dieser Beschlüsse und damit beauftragt, in der nächsten Landtags-Session den Plan über den Bau und die entsprechende Einrichtung des Irrenhauses, sowie auch die Kostenüberschläge und Anträge wegen Herbeischaffung der hiezu nöthigen Geldmittel vorzulegen.

Vertrauliche Sitzung vom 19. Februar 1863.

45.

**Entschädigungsansprüche des
Theaterunternehmers Anton
Mehger, genannt Balvánsky.**

I. Der Anspruch des Theater-Unternehmers Anton Mehger, genannt Balvánsky, auf Ersatz von 10.585 fl. ö. W. Beleuchtungs- und Beheizungskosten für die Zeit vom 1. April 1860 bis dahin 1862 wird als im Vertrage nicht begründet erkannt.

II. Aus Billigkeitsgründen werden zur Ausgleichung seiner vermeintlichen Rechts-Ansprüche aus dem Vertrage vom 16. März 1860 für die Vergangenheit, d. i. vom 1. April 1860 angefangen bis zum 1. November 1862, im Vergleichswege die Summe von 5000 fl. ö. W. zu Händen der Sequestrations-Casse unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:

III. Für die Zukunft, nämlich vom 1. November 1862 an bis Ostern 1864, d. i. für die noch übrige Dauer des Theater-Vertrages, den von den vertragsmäßigen jährlichen 1260 fl. auf 7200 fl. ö. W. erhöhten Heizungs- und Beleuchtungs-Beitrag zuzugestehen, außerdem aber wie bisher die Kosten des großen Theater-Lusters im Betrage jährlicher 1330 fl. ö. W. und auch die bisher übliche Beheizung der übrigen Lokalitäten, nämlich der Wohnung des Theaterhaus-Inspectors, des Haus- und Logenmeisters u. s. w. im Betrage jährlicher 330 fl. ö. W. aus den Landesmitteln zu übernehmen;

IV. diese Zuweisung wird aber an die Bedingung geknüpft, daß der Theater-Unternehmer Anton Mehger, genannt Balvánsky, für sich und seine Singular- und Universal-Nachfolger Verzicht leiste auf die vermeintlichen Rechtsansprüche aus dem Theaterunternehmungs-Vertrage vom 16. März 1860 und namentlich aus den §§. 11 und 31 desselben Vertrages, d. i. auf jeden Anspruch behufs eines weiteren Heizungs- und Beleuchtungs-Beitrages und auf jeden anderweitigen Anspruch aus Anlaß der Erhöhung der Logenzinse, endlich

V. daß der Theater-Unternehmer und seine Rechtsnachfolger gehalten seien, diesen Vergleich längstens bis 10. März 1863 anzunehmen, widrigens die Landes-Vertretung an denselben nicht mehr gebunden sein soll.

VI. Der Landes-Ausschuß wird mit der Vollziehung dieser Vergleichsbestimmungen beauftragt.

Weiters wurde das Gesuch der Gläubiger des Directors Balvánsky um Zurücknahme der Kündigung des Theater-Unternehmungs-Vertrages vom 16. März 1860 abgewiesen.

15. Sitzung, 21. Februar 1863.

46.

Der steiermärkische Landtag erkennt in der Urtheils-Jury in Strassachen eine für Steier-
mark nach den Culturzuständen und socialen Verhältnissen dieses Landes in hohem Grade
wünschenswerthe und daher wieder einzuführende Rechts-Anstalt; er anerkennt ferner in den
auf Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ehestens durchzuführenden Reformen des
Civil-Processes und in der nach beiden Richtungen nothwendigen Reorganisirung der bestehen-
den Gerichtsverfassung ein dringendes Bedürfniß des Landes.

Der steiermärkische Landtag stellt daher auf Grund des §. 19, lit. b der Landes-Ord-
nung den Antrag:

„Die Staats-Regierung wolle dem Reichsrathe — wo möglich in seiner nächsten Ses-
sion — zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage bringen:

- a) eine Strafproceß-Ordnung mit Ausdehnung der Competenz der Geschwornen-Gerichte auf die öffentlichen und schweren Privat-Verbrechen, sowie auf alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen;
- b) Gesetzentwürfe über die auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhende Reform des Civilprocesses und über die Organisirung der Justizbehörden.“

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß sogleich zur Kenntniß der hohen Staatsregierung zu bringen.

47.

Ein Landes-Gesetz, bezüglich des Landes-Culturfondes, wird beschlossen.

Landesculturfond.

48.

Jagdgesetz.

Der Entwurf eines Jagdgesetzes für Steiermark ist vom Landes-Ausschusse in der nächsten Landtags-Session in Vorlage zu bringen.

Vertrauliche Sitzung vom 21. Februar 1863.

49.

Gnadengaben 2c.

I. Die bisherige Vertheilung von Gnadengaben und Erziehungsbeiträgen in dem jährlichen Betrage von 4200 fl. ö. W. hat, als den gegenwärtigen Zeit- und Verfassungs-Verhältnissen nicht entsprechend, für die Zukunft aufzuhören; die Vertheilung von dergleichen Unterstützungen ist vor der Hand noch, und zwar über jährliches Einschreiten auf jene wahrhaft dürftigen Personen und Familien zu beschränken, welche sich seither im Genuße solcher jährlicher Unterstützungen befanden und es wird sohin auch die für das Jahr 1863 diesfalls eingestellte Präliminar-Post pr. 3000 fl. ö. W. genehmigt.

II. a) Dem gewesenen landschaftlichen Beamten Dominik Ritter v. Griß ist im Gnadewege ein jährlicher Alimentations-Beitrag von 200 fl. ö. W. zu erfolgen, welcher jedoch sogleich eingezogen werden soll, wenn hierauf Beschlag belegt würde;

b) seinem unversorgten Sohne Cäsar und seiner unversorgten Tochter Adelheid wird ein jährlicher Erziehungsbeitrag von je 50 fl. ö. W. und zwar ersterem bis zum 20., letzterer bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bewilligt.

III. Ueber das Ansuchen des Herrn Eduard Eichler, landschaftlichen Tanzlehrers, um eine jährliche Remuneration von 200 fl. ö. W. zur Bezahlung des Lokales, der Beheizung und Beleuchtung, der Musik, für den Tanz-Unterricht der ihm zugewiesenen 24 Schüler der Oberrealschule, wird zur Tages-Ordnung übergegangen.

IV. Die Beschlüsse dieser vertraulichen Sitzung sind zu veröffentlichen.

16. Sitzung, 23. Februar 1863.

50.

A.

Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes pro 1863 und Rechnungsabschluß desselben pro 1861.

I. Der Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses vom 1. December 1862, soweit er die Uebergabe und Verwaltung des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes betrifft (pag. 3 und 16), wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

II. Der Rechnungsstand des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes vom 13. September 1861 wird genehmigt.

III. Das von dem durch 12 Mitglieder des Landtages verstärkten Landes-Ausschusse festgestellte Präliminare für den steiermärkischen Grundentlastungs-Fond pro 1862 wird zur Kenntniß genommen.

IV. Der Voranschlag für den steiermärkischen Grundentlastungs-Fond pro 1863 wird in dem Erfordernisse und der Bedeckung nach der in den beiden Uebersichten enthaltenen rubrikentweisen Auseinandersetzung mit dem Betrage pr. 1,436.910 fl. genehmigt.

Der börsenmäßige Einkauf von Grundentlastungs-Obligationen ist nicht als Kapitals-Zilgung zu behandeln.

V. Zur Bedeckung des Landesdrittels mit 610.000 fl. ist eine Landes-Umlage von 23% auf die directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages einzuheben; und

VI. dazu die allerh. Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers einzuholen.

B.

I. Der Ersatz der bei einigen k. k. Steuerämtern unterschlagenen Grundentlastungsgelder im dermaligen Betrage von circa 38.000 fl. aus dem Staatsschatze ist trotz der vom k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 13. Mai 1862, B. 8868, erfolgten Ablehnung und trotz der Erfolglosigkeit der über diesen Gegenstand im h. Reichsrathe gestellten Interpellation, als im strengen Rechte wohlbegründet, vom Landes-Ausschuß durch Verwendung an den h. Reichsrath und in sonst geeigneter Weise neuerdings zu beanspruchen und im äußersten Falle der Klagsweg nach dem Civilrechte gegen das k. k. Aerar zu betreten.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der h. Regierung über die von dieser mit dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Behandlung durch die Reichs-Vertretung angebotene Rückzahlung der bei der Staatsschulden-Casse derzeit noch im Betrage von 2,244.812 fl. anliegenden Kapitalien des Grundentlastungs-Fondes in 33jährigen, mit dem Jahre 1863 zu beginnen habenden Annuitäten unter folgenden Bedingungen zum Abschlusse zu bringen, daß

- a) die ganze Annuität dem Fonde am 1. November und 1. Mai jedes Jahres auf ein ganzes Jahr im Vorhinein zur Verfügung gestellt werde;
- b) im Falle, daß an den Grundentlastungs-Fond Geldforderungen gestellt werden, welche seinen augenblicklichen Cassastand übersteigen, ihm aus der Staatskasse nach strengem Maße des Bedarfes Vorschüsse gewährt werden, welche nur dann zu verzinsen sein sollten, wenn sie nicht binnen eines halben Jahres zurückgezahlt würden; und
- c) daß die Regiekosten der Grundentlastungs-Fonds-Direction, welche von der k. k. Statthalterei noch immer in Anspruch genommen werden, obschon die Geschäfte dieser Direction theils an den Landes-Ausschuß übergegangen sind, theils aber in den Wirkungskreis der Statthalterei als Organes der Reichsregierung fallen und in dieser Beziehung nicht vom Lande zu bestreiten sind, vom Verwaltungsjahre 1863 ab für das Land in Abfall gebracht werden.

III. Ist die Refundirung der vom 1. Februar 1860, dem Zeitpunkte, wo die Grundentlastungs-Fonds-Direction aufgelöst und mit der k. k. Statthalterei vereinigt wurde, bis zum Ende 1861 an den Landes-Ausschuß erfolgten Uebergabe des Grundentlastungsfondes aus diesem bestrittenen Regiekosten im Betrage von 14.009 fl. und die für das Jahr 1862 an die k. k. Statthalterei aus demselben Titel bezahlten 6.328 „ zusammen 20.337 fl.

aus dem Staatsschatze für den Fall anzustreben, daß die mit der h. Regierung im Zuge befindliche Verhandlung zu dem gewünschten Resultate nicht führen sollte.

IV. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei Gelegenheit der eben berührten Verhandlung mit der Reichsregierung auch wegen eventueller Bedeckung der 5%igen Prämie bei der einstigen Heimzahlung der zur Rückzahlung nicht angemeldeten Grundentlastungs-Obligationen Vorkehrung zu treffen.

V. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, nach Abschluß der Verhandlungen mit der Reichsregierung wegen möglichst rascher Abwicklung der Verbindlichkeiten des Reiches gegen

den steiermärk. Grundentlastungs-Fond einen neuen Bedeckungsplan dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, welcher die genaue Durchführung des bestehenden Tilgungsplanes ermöglichen und sicherstellen solle, und hiebei auf die Frage Bedacht zu nehmen, ob die börsemäßig eingekauften Grundentlastungs-Obligationen in die Activen des Fondes und daher in die Verlosung einzubeziehen seien, und

VI. vor der definitiven Annahme des Bedeckungsplanes die zum Einkauf kommenden Grundentlastungs-Obligationen weder durchzuschlagen noch in den Creditbüchern zur Abschreibung zu bringen.

17. Sitzung, 25. Februar 1863.

51.

Einführung des Solarjahres
als Rechnungsjahr.

I. Das Verwaltungs- und respective Rechnungsjahr hat vom Jahre 1865 an für sämtliche in der Verwaltung des Landes Steiermark befindlichen Fonde und Anstalten ebenso wie für die unter der Verwaltung des Reiches stehenden Fonde, Cassen und Anstalten mit 1. Jänner zu beginnen und mit letzten December zu enden.

II. Als Uebergangs-Bestimmung wird festgesetzt, daß das Verwaltungsjahr 1864 auch bezüglich der Landesfonde die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 zu umfassen habe.

III. Der Landes-Ausschuß wird für den Fall, als die Genehmigung der Präliminarien für 1864 vor dem 1. November 1863 nicht erfolgt, ermächtigt, die Landesumlagen für das Jahr 1864 in dem für das Jahr 1863 beschlossenen Ausmaße — unter Vorbehalt der nachträglichen definitiven Feststellung des Präliminaries und des Umlagspercentes im verfassungsmäßigen Wege — provisorisch auszuschreiben.

IV. An Se. k. k. Majestät wird die unterthänigste Bitte gestellt, Allerhöchstdieselben mögen den nächsten Landtag noch im Laufe des Solarjahres 1863 allergnädigst einzuberufen geruhen.

52.

Ordnung der Verhältnisse des
landsch. Theaters.

§. 1. Das landschaftliche Theater hat die Aufgabe, dramatische Kunstleistungen in Schauspiel, Oper und Posse das ganze Jahr hindurch zur Aufführung zu bringen.

§. 2. Diese Aufgabe soll auch nach Ablauf des Theater-Jahres 1863/64 durch vertragsmäßige Ueberlassung des Theaters an einen Unternehmer unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Landes-Ausschusses erfüllt werden.

§. 3. Der Theater-Unternehmens-Vertrag ist von dem Landes-Ausschusse mit dem Vorbehalte der Kündigung auf sechs Jahre abzuschließen.

§. 4. Das bisherige Vorrecht altlandständischer Familien auf die ausschließliche Miethe der vorbehaltenen Logen hat in der Art aufzuhören, daß zwar die bisherigen Miether dieser Logen für sich im Genuße derselben gegen den vom Landes-Ausschusse vierteljährig zu bestimmenden Miethzins bleiben, daß aber die künftighin zur Erledigung kommenden Logen in der Regel im Offertwege an den Meistbietenden überlassen werden.

§. 5. Der Theater-Unternehmer erhält den Miethzins aller landschaftlichen Logen nach Abzug von 15 Percent, welche für die Theater-Erhaltungskosten in die Landescasse fließen, und hat sonst keine Zahlung aus Landesmitteln zu erhalten.

§. 6. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Bestimmungen beauftragt.

18. Sitzung, 28. Februar 1863.**53.**

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Antrag: „Es sei die bei Unzmarkt sich von Murauerstraße der Reichs-Italienerstraße abzweigende, die Provinzen Steiermark und Salzburg verbindende, sogenannte Murauerstraße, welche bisher zum Theile mit ihren 4 Brücken über die Mur von den angrenzenden Bezirken Sudenburg, Neumarkt und Oberwölz, größtentheils aber und zwar in einer Länge von 6 Meilen vom Bezirke Murau mit großen Kosten erhalten werden muß, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes als eine Landesstraße zu erklären“, in Vorberathung zu nehmen und hierüber bis zur nächsten Session einen geeigneten Antrag zu stellen.

19.—21. Sitzung, 2., 4. und 6. März 1863.**54.**

Organisirung des Personal- und Besoldungsstandes der landschaftlichen Aemter und Anstalten in Steiermark. (19.—21. Sitzung.) Organisirung der landsh. Aemter.

55.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Lösung des in Bezug auf die Beforgung der Feuerwache. der Feuerwache mit dem Magistrate Graz getroffenen und mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1818 genehmigten vertragsmäßigen Uebereinkommens mit der Commune Graz in Verhandlung zu treten, und hierüber in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten. (19. Sitzung.)

56.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Zahlung des Unterrichtsgeldes an der landschaftl. Oberrealschule vom nächsten Schuljahre angefangen, und zwar mit 8 fl. jährlich für die drei Classen der Unterrealschule, und mit 12 fl. jährlich für die drei Classen der Oberrealschule einzuführen und die diesfälligen entsprechenden Anordnungen zu erlassen. (20. Sitzung.) Unterrichtsgeld an der l. Realschule.

57.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei der l. Hufbeschlag-Lehranstalt den f. f. Landes-Thierarzt auch ferner zu verwenden, und ihm für diesen Fall eine angemessene Remuneration bis zum Betrage von 200 fl. zu bewilligen. (20. Sitzung.) Verwendung des f. f. Landes-Thierarztes an der l. Hufbeschlag-Lehranstalt.

58.

I. Der Antrag des Landes-Ausschusses auf theilweise Veräußerung des landschaftlichen Besitzthumes in der Reitschulgasse, — Neubau einer landschaftlichen Reithahn sammt Reiters-Wohnung und Stallungen, dann einer Turnhalle auf dem übrigbleibenden Grunde nach dem vorliegenden Plane, — wird abgelehnt. Reitschule und Turnhalle.

II. Das gesammte landschaftliche Besiſthum in der Reitschulgasse ist zu veräußern, und der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung der Veräußerung dieses Besiſthums im Ganzen oder parzellenweise, im Licitations- oder Offerwege, mit Rücksicht auf den §. 20 der Landes-Ordnung beauftragt.

III. Die Stelle des landschaftl. Bereiters ist aufzulassen, und der Landes-Ausschuß ist ermächtigt, diese Auflassung unbeschadet der systemisirten Bezüge des jetzigen landschaftlichen Bereiters durchzuführen.

IV. Eine landschaftliche Turnschule ist zu errichten und zu dem Ende eine mit einem Sommerturnplaze in Verbindung stehende landschaftl. Turnhalle auf einem hiezu geeigneten Baugrunde zu erbauen, und der Landes-Ausschuß wird zu den hiezu nothwendigen Vorarbeiten mit dem Beifügen beauftragt, in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

V. Der aus dem Verkaufe des landschaftl. Besiſthumes in der Reitschulgasse erzielte Erlös ist, insoweit er nicht zur Erwerbung eines Baugrundes und Erbauung einer Turnhalle hierauf benöthigt wird, eventuell zum Erweiterungsbaue des Joanneums zu verwenden, und

VI. dem Grazer Turnvereine ist nach erfolgter Erbauung der landschaftl. Turnhalle die unentgeltliche Benützung derselben zu seinen Turnübungen unbeschadet des Unterrichtes für die Landes-Bildungsanstalten, insolange der Landtag diesfalls nicht etwas Anderes zu verfügen findet, unter den vom Landes-Ausschusse festzustellenden Bedingungen zu gestatten, und die von dem Vereine an den h. Landtag gerichtete Petition ist durch den Landes-Ausschuß in diesem Sinne zu erledigen. (20. Sitzung.)

59.

Landesfonds-Präliminare für
1863.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, VI. Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten, 5. Impfungs-Auslagen und 6. Dotationen für Armen- und Wohlthätigkeits-Fonde. (21. Sitzung.)

22. Sitzung, 9. März 1863.

60.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, IV. Landes-Cultur, 1. Straßenbauten.

61.

Kaiser Franz Josef-Verein.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Verhältnisse des Kaiser Franz Josef-Vereines hinsichtlich des bisher geübten Schutzes und der Obergewalt, welche die Landes-Vertretung nach §. 12 der Statuten dem Vereine als eine Wohlthätigkeits-Anstalt des Landes angedeihen zu lassen berufen ist, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

II. Die Resignation des von der früheren Landes-Vertretung ernannten Mitgliedes des Vereins-Comité Herrn C. G. Ritter v. Leitner wird angenommen, und es ist die hiedurch erledigte Stelle eines Mitgliedes des Kaiser Franz Josef-Vereins-Comité von dem Landtage durch Wahl zu besetzen.

62.

Flügelbahn von Pettau nach
Marburg.

Der Landes-Ausschuß hat mit Beziehung auf die Petition der Städte Marburg und Pettau die Erfüllung der der Südbahn auferlegten Verpflichtung zur Erbauung einer Flügelbahn von Pettau nach Marburg zu erwirken.

63.

Bevilligung zur Aufnahme von Gemeinde-Darlehen.

23.—28. Sitzung, 11., 13., 14., 16., 18. und 20. März 1863.

64.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Gesetz zur Hebung der Pferdezuucht und der Hebung der Pferdezuucht. Regelung des Beschälwesens im Lande, dem nächsten Landtage vorzulegen. (23. Sitzung.)

65.

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit eine Gemeinde-Ordnung und Wahl-Gemeindegesez. Ordnung für das Herzogthum Steiermark erlassen wird.

II. Die Regierung ist auf Grund des §. 19 der Landes-Ordnung zu ersuchen, bei dem h. Reichsrathe in der nächsten Session eine Gesetvorlage einzubringen, dahin gehend, daß der Art. VII des die grundsäßlichen Bestimmungen über das Gemeindewesen enthaltenden Gesezes vom 5. März 1862, für Steiermark mit Rücksicht auf dessen Bedürfnisse und eigenthümlichen Verhältnisse in der Weise abgeändert werde, daß es der Landes-Vertretung ermöglicht wird, die jezt bestehenden kleineren Ortsgemeinden unbeschadet ihrer Selbstständigkeit im eigenen natürlichen Wirkungskreise zur gemeinschaftlichen Besorgung ihres übertragenen Wirkungskreises, dann solcher im Art. V des Gesezes vom 5. März 1862 erwähnten Geschäfte, welche sie mit ihren alleinigen Kräften gehörig zu besorgen nicht im Stande sind, endlich zur Wahrnehmung und Besorgung ihrer inneren gemeinsamen Angelegenheiten im Wege des Landesgesezes zu einer Hauptgemeinde zu vereinigen.

66.

Der Antrag: „Es sei bei der Staatsregierung zu erwirken, daß die an der Steinbrück-Beschwerde gegen die Südbahn. Sisseferbahn noch bestehenden feuergefährlichen Gebäude bis zur croatischen Grenze, wo das Eigenthum und Leben der dortigen Bewohner fortwährend mit Feuersgefahr bedroht ist, unverzüglich durch die Südbahn-Gesellschaft abgelöst, und dieselbe für alle durch die Verzögerung der Ablösung vorkommenden Schäden und Unglücksfälle verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht werde,“ wird dem Landes-Ausschusse überwiesen. (24. Sitzung.)

67.

Der Antrag: „Es sei die Regierung auf Grund des §. 19 L. O. zu ersuchen, in Lehen-Allobialisirung nächster Session dem Reichsrathe ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, vermög welchem das Reichsgesez vom 17. December 1862, Nr. 103, betreffend die Aufhebung des Lehenbandes bezüglich aller Lehen im lomb.-venet. Königreiche, dann rücksichtlich der Rustikal- und Ventellehen, sowie der sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen auch für die in Steiermark befindlichen ursprünglich landesfürstlichen oder ehemals Salzburger Lehen, bei welchen zwar observanzmäßig eine Veräußerung angesucht wird aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, in Rechtswirksamkeit zu treten habe, und

daher das Lehenband bezüglich dieser letzteren Lehen in gleicher Weise wie bezüglich der Rustical- und Bentellehen und der ihrer Natur nach frei vererblichen und veräußerlichen Lehen gesetzlich aufgehoben werde," — wird dem Landes-Ausschusse überwiesen. (25. Sitzung.)

68.

Pflege der slovenischen Sprache
in Schule und Amt.

In Anerkennung der berechtigten Ansprüche der slovenischen Bevölkerung der Steiermark in Betreff der Pflege der Landessprachen in Schule und Amt wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die in dieser Richtung allenfalls zu seiner Kenntniß gelangenden Wünsche und Beschwerden der slovenischen Bevölkerung mit Rücksicht auf die Pflege der Landessprachen in Schule und Amt zu prüfen, die Abhilfe derselben im geeigneten Wege zu veranlassen, und im Ergebnissfalle weitere Anträge hierüber dem Landtage vorzulegen. (26. Sitzung.)

69.

Landwirthschaftliche Lehr-
Anstalt.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt für Steiermark in der nächsten Session Bericht zu erstatten. (27. Sitzung.)

70.

Entsumpfung des Pespniß-
thales.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit Benützung der schon dießfalls seit einer Reihe von Jahren gepflogenen Verhandlungen die Frage in reifliche Ueberlegung zu ziehen, ob und wieferne die Entsumpfung des Pespnißthales in den Bezirken Marburg, St. Leonhard und Pettau ein Landes-Interesse berühre, und seine hiernach zu stellenden Anträge, insbesondere über den Concurrenzmaßstab, in einer der nächsten Sessionen dem Landtage zur Beschlusfassung vorzulegen. (27. Sitzung.)

71.

Bewilligung zur Vertheilung von Gemeinde-Vermögens-Theilen. (28. Sitzung.)

29. Sitzung, 21. März 1863.

72.

Schulpatronat und Schulcon-
currenz.

I. Die Regierungs-Vorlage betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und entsprechenden Antragstellung in der nächsten Landtagsession überwiesen.

II. Die Regierung ist zu ersuchen, ehestens das Gesetz wegen Regulirung der Einflußnahme der Gemeinden auf die Mittelschulen dann die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Letzteren mit Rücksicht auf die Schul-Patronate, Art. V., Abj. 10, des Gesetzes vom 5. März 1862, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, durch welches das Schul-Patronat im Wege einer billigen vom Patrone zu leistenden Ablösung aufgehoben und der Gemeinde der gebührende Einfluß bei der Besetzung, Disciplinar-Behandlung und Entlassung der Lehrer dann bezüglich des Unterrichtes gesichert wird.

III. Der Landes-Ausschuß wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

73.

Es ist das k. k. Staatsministerium zu ersuchen, dem Reichsrathe in seiner nächsten Session eine Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Zahl 124, über die Einquartierung des Heeres und der darauf Bezug nehmenden Ministerial-Verordnungen vom 25. Mai 1851, Zahlen 142 und 143 des Reichsgesetzblattes, in der Richtung in Vorlage zu bringen, daß für die Einquartierung und Verpflegung des Heeres die volle Entschädigung mit Rücksicht auf die jeweiligen Preise der Lebensmittel und Miethzinse aus Staatsmitteln geleistet werde.

Der Landes-Ausschuß wird mit dem Einschreiten an das k. k. Staats-Ministerium beauftragt.

74.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A. III. Polizei, 1. Schub, 2. Gendarmerie. Landesfonds-Präliminare für Bequartierung. 1863.

75.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A. VI. Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten, 4. Irrenhaus, 2. Gebärhaus.

30. Sitzung, 23. März 1863.**76.**

Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Vermögens-Theilen.

77.

Es ist dem Armen-Unterstützungs-Hauptverein in Graz die Baufläche des Circus, deren Form und Flächenraum in der Abtretungs-Urkunde genau zu bezeichnen ist, gegen nachstehende Bedingungen zu überlassen:

Abtretung der Circusbaustelle an den Armen-Unterstützungs-Hauptverein.

- a) daß die übrige in dem vom Landes-Ausschusse vorgelegten Plane bezeichnete Fläche A. B. C. Eigenthum der Landschaft bleibe;
- b) daß jedoch diese vorbehaltene Fläche auf solange, als der Armen-Unterstützungs-Hauptverein Eigenthümer des Circus ist, demselben gegen Erhaltung der Anlagen, Rinnsale und Kanäle und gegen Offenhaltung der ersteren für das Publikum, dem genannten Verein überlassen werde;
- c) daß der steiermärkischen Landschaft, im Falle der Armen-Unterstützungs-Hauptverein das Circus-Gebäude veräußern sollte, das Vorkaufsrecht eingeräumt werde;
- d) daß im Falle eines zeitweiligen Hindernisses in Benützung des landschaftlichen Theaters der steiermärkischen Landschaft der Circus gegen angemessene Entschädigung auf Grundlage des Durchschnitts-Ertragnisses der letzten 3 Jahre für die Benützung überlassen werde;
- e) daß von Seite der Unternehmer der im Circus stattfindenden Schaustellungen eine vom Landes-Ausschusse festzusetzende billige Abgabe mit höchstens Vier von Hundert des Brutto-Ertrages in den Landesfond geleistet werde.

f) daß gleichzeitig mit der Umschreibung des Circus auf Namen des Vereines die Sicherstellung der vom Vereine eingegangenen und vorbezeichneten Bedingungen auf das Circus-Gebäude erfolge.

Zur Durchführung dieses Beschlusses mit Rücksicht auf §. 20 der Landes-Ordnung wird der Landes-Ausschuß beauftragt.

78.

Landesfonds-Präliminare für
1863.

Landesfonds - Präliminare pro 1863 A. I. Landesvertretung und II. Landesverwaltung.

79.

Landesfonds - Präliminare pro 1863, A, III. Landes - Polizei - Angelegenheiten, 4. Feuerwache.

80.

Landesfonds - Präliminare pro 1863, A, IV. Landescultur, 3. Prämien für Erlegung von Raubthieren, 5. Regiekosten der Grundlasten - Ablösungs- und Regulierungs - Commissionen, 4. Dotation für Landescultur - Vereine.

81.

Landesfonds - Präliminare pro 1863, B. I. Realitäten-Ertrag, 1. Sauerbrunn.

31. Sitzung, 24. März 1863.

82.

Instruction für die Gemeinden.

Der Landes-Ausschuß hat eine Instruction für die Gemeinden Steiermarks zur Durchführung des in dieser Session zu Stande gekommenen Gemeinde-Gesetzes zu verfassen; diese Instruction ist dem Landtage in der nächsten Session zur Schlußfassung vorzulegen, und hat bis dahin den Gemeinden provisorisch als Leitfaden zu dienen.

83.

Umwandlung der Tax - Obligationen.

Der Antrag: „der Landtag wolle den Landes - Ausschuß beauftragen, sich an das k. k. Finanz - Ministerium dahin zu verwenden, daß die in Steiermark für aufgehobene Consumtions - Gefälle (Taxe) ausgefolgten 5% Staatsschuld - Verschreibungen auf bestimmte Namen lautend ohne Coupons und Talons, von dem Besitzer, insoferne diese Obligationen nicht vincult sind, gegen andere 5% Obligationen auf Ueberbringer lautend, mit Talons und Coupons ausgewechselt werden dürfen und können,“ wird dem Landes - Ausschusse zur Berathung und definitiven Erledigung zugewiesen.

84.

Gemeinde-Darlehen.

I. Der Landtag beschließt ein Landesgesetz, womit der Gemeinde St. Georgen am Renschnigg die Aufnahme eines Darlehens bis zum Betrage von 4000 fl. österr. Währung bewilligt wird.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Gemeinde St. Georgen am Neuschnigg im Bezirke Mährenberg ein unverzinsliches Darleihen bis zum Betrage von 4000 fl. öst. W. unter den von ihm selbst zu bestimmenden Vorrichen, Bedingungen und Rückzahlungsraten zu gewähren.

3. Der Gemeinde St. Georgen am Neuschnigg wird zu den dringend nothwendigen Bauperstellungen und zur augenblicklichen Unterstützung der durch den Brand Betroffenen mit besonderer Berücksichtigung des Schullehrers eine unter Intervention des Herrn Landtags-Abgeordneten Josef Sonns durch das Bezirks- und Pfarramt zu vertheilende Subvention pr. 500 fl. öst. W. aus dem Landesfonde bewilligt.

85.

I. Das allgemeine Krankenhaus in der Stadt Graz ist unter folgenden, zwischen Landes-Ausschuß und Stadtgemeinde am 5. und 10. März 1863 vereinbarten Bedingungen von dem Lande zu übernehmen:

Uebnahme des allgemeinen Krankenhauses.

§. 1. Das Land übernimmt das allgemeine Krankenhaus zur Unterbringung von nicht nach Graz zuständigen Kranken. In dringenden Fällen sind in das allgemeine Krankenhaus auch nach Graz zuständige, ebenso wie in das städtische Krankenhaus nach Graz nicht zuständige arme Kranke gegen Rückersatz der in der bezüglichen Anstalt bestehenden niedersten Verpflegs-Gebühr aufzunehmen.

§. 2. Die Stadt Graz errichtet und erhält zur Unterbringung der nach Graz zuständigen Kranken ein eigenes (städtisches) Krankenhaus.

§. 3. Sowohl das Land als die Stadt Graz sollen auch berechtigt sein, selbstzahlende Kranke, die ihnen nach ihrer Zuständigkeit nicht zufallen würden, in ihre eigenen Anstalten aufzunehmen.

§. 4. Der bisher unter der Verwaltung der hohen Regierung stehende Krankenhausfond wird unbeschadet der bestehenden Stiftungen aufgelöst.

§. 5. Die der Stadt Graz zugewiesenen Verzehrungssteuer-Zuschläge bleiben derselben wie bisher zur freien Verfügung.

§. 6. Das Armen-Halbprocent von allen in der Stadt Graz vorkommenden Verläßen fließt in die städtische Casse.

§. 7. Die Fonds-Capitalien des Krankenhaus-Fondes gehen unbeschadet der bestehenden Stiftungen in das Eigenthum des Landes über.

§. 8. Sämmtliche Gebäude des Krankenhaus-Fondes sammt aller Einrichtung gehen mit Einschluß des aus Gemeindemitteln angekauften sogenannten kleinen Rößenzaun'schen Hauses gegen eine an die Stadtgemeinde Graz zu leistende Entschädigung von 8000 fl. ö. W. in das Eigenthum des Landes über, wogegen die Landschaft die Verpflichtung übernimmt, ein Krankenhaus für nach Graz nicht zuständige Kranke zu erhalten.

§. 9. Die Stadtgemeinde Graz tritt an den Landesfond die Rechte ab, welche dem Krankenhaus-Fonde aus der von der Congregation der Barmherzigen Schwestern am 18. April 1845 ausgestellten Erklärung, bezüglich der Uebnahme der Realitäten Urb.-Nr. 4½ ad fortificatorische Liebenwein-Gült, dann Urb.-Nr. 45 und 48 ad Dominium Marchfutteramt zusehen.

§. 10. Die Stadtgemeinde behält sich den Anspruch auf die einbringlichen Rückersätze vor, welche ihr für die an den Krankenhaus-Fond geleisteten Vorschüsse nach Abzug der von ihr zu bestreitenden Verpflegs-Gebühr zustehen, und erwartet, daß dieselben von Seite des Landes-Ausschusses durch dessen Organe werden eingebracht werden.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) diesen Beschluß durchzuführen,
- b) mit der Regierung die nöthigen Verhandlungen zu pflegen, um die Verhältnisse dieser Landes-Anstalt dergestalt zu ordnen, daß der hohen Regierung zwar die sanitäts-polizeiliche Aufsicht und die Benützung der Anstalt zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes vorbehalten, hiebei aber die selbstständige Verwaltung dieser Anstalt durch die Landes-Vertretung, insbesondere das verfassungsmäßige Recht derselben zur Ernennung des gesammten ärztlichen und Verwaltungs-Personales nach Maßgabe der Landes-Ordnung, sowie die Interessen des Landesfondes vollkommen gewahrt werden.

86.

Verzehrungssteuer für Stechvieh und Fleisch.

Die Regierung ist dringend aufzufordern, dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe eine dahinzielende Abänderung des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 17. August 1862 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, daß für das auf dem offenen Lande bei der Tödtung nach dem dortigen Tariffatze versteuerte Stechvieh und Fleisch nicht mehr wie bisher die ganze Steuer entrichtet werden müsse, wenn es in dem Orte des Tariffes II. höherer Classen eingeführt wird, sondern, daß die dort bezahlte Steuer bei der Einfuhr in die Orte höherer Classen in die daselbst zu entrichtenden höheren Localgebühren einzurechnen, respective davon abzuziehen sei, wenn die schon geschehene Versteuerung in entsprechender Weise nachgewiesen ist.

87.

Landesfondes-Präliminare für 1863.

Landesfondes-Präliminare pro 1863, B. I. Realitäten-Ertrag, 2. Neuhaus, 3. Tobelbad und 4. Andere l. Realitäten.

88.

Landesfondes-Präliminare pro 1863. A. V. Bildungszwecke, 1. Unterrichtszwecke im Allgemeinen, 2. Beiträge für Staats-Bildungsanstalten, 3. Joanneum, 4. Oberrealschule, 5. Bildergalerie und Zeichnungsacademie, 6. Taubstummen-Lehranstalt und 7. Hufbeschlag-Lehranstalt.

Ingleich wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

I. (Ad V. 2.) in Erwägung zu ziehen, ob der Zweck der Verbreitung der Kenntniß der vaterländischen Geschichte nicht entsprechender auf andere Weise, als durch Honorirung eines Docenten an der hiesigen k. k. Universität, allenfalls durch Vortrag derselben an einer landesch. Lehranstalt erreicht werden könnte?

II. (Ad V. 3.)

- a) zur Tilgung des aus der Ueberschreitung der Dotation bei Anschaffungen von Büchern u. s. w. noch herrührenden Schuldrestes der Joanneums-Bibliothek an Buchhändler- und Buchbinder-Conten den in der Custodie-Casse beim Eintritt der neuen Verrechnungsmethode vorhanden gewesenen Rest von 608 fl. 39 $\frac{5}{10}$ fr. zu verwenden;

b) den vom Domesticum der landesch. Bibliothek am Joanneum geleisteten Vorschuß im derzeit noch unberichtigten Reste von 1500 fl., dessen Rückzahlung nachgesehen wird, betreffenden Orts in Abschreibung bringen zu lassen — endlich

c) bei Vorlage des Entwurfes der neuen Organisirung des Joanneums auch die geeigneten Anträge in Betreff der den einzelnen Unterrichtszweigen, der Bibliothek, dem Archive, dem Münz- und Antikencabinete zu bestimmenden zweckmäßigen Dotationen zu stellen.

III. (Ad V. 4.) die ehemöglichste Einbringung des Miethzinses für die vom Mappenarchive benützten Localitäten des landesch. Realschulgebäudes, und zwar nicht nur des Miethzinses für das laufende Jahr 1863 mit 2310 fl., sondern auch der diesfälligen Rückstände der früheren Jahre auf das Nachdrücklichste anzustreben und über den Erfolg in der nächsten Landtagsession zu berichten.

32. Sitzung, 26. März 1863.

89.

I. In die Regierungs-Vorlage, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht-Strassen-Concurrenz. ärarischen öffentlichen Straßen und Wege wird vorläufig nicht eingegangen, dagegen wird:

II. Der Landes-Ausschuß beauftragt, zum Behufe gesetzlicher Regelung des Straßenwesens die nothwendigen Erhebungen im geeigneten Wege zu pflegen, und unter gehöriger Bedachtnahme auf die oben abgelehnte Regierungs-Vorlage und auf die besonderen Verhältnisse des Landes in nächster Landtags-Session geeigneten Vorschlag zu erstatten.

90.

I. Den Gemeinden Kalsdorf und Fernitz im Bezirke Umgebung Graz ist zur Erbauung Gemeinde-Darlehen. einer Brücke über die Mur ein unverzinslicher, in zehn gleichen Jahresraten rückzahlbarer Vorschuß von 5000 fl. öst. W. aus dem Landesfonde unter den vom Landes-Ausschuße zu bestimmenden Vorlichten in der Voraussetzung der von den Gemeinden zu erlangenden Bewilligung zu dieser Darlehensaufnahme und unter der Bedingung, daß den Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung einer Brückenmauth auf eine Reihe von Jahren bewilliget werde, zu erfolgen.

II. Es wird ein Landesgesetz beschlossen, womit den Gemeinden Kalsdorf und Fernitz im Bezirke Umgebung Graz die Bewilligung zu einer Darlehens-Aufnahme erteilt wird.

91.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, III. Polizei, 3. Zwangsarbeits-Anstalten. Zwangsarbeits-Anstalten.

I. Die Regierung ist auf Grund des §. 19 litt. b. der L. O. zu ersuchen, dem Reichsrathe mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, womit die Einrichtungen der Zwangsarbeits-Anstalten und die Nothionirungen dahin nach den Forderungen des Rechtsstaates und im Geiste der Verfassung abgeändert werden.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

a) in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Gemeinden der Ersatz der Verpflegskosten für die ihnen zuständigen Zwänglinge aufzuerlegen sei, und in diesem Sinne dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten;

- b) bei der Zusammenstellung des Präliminares pro 1864 die Ergebnisse des Zwangsarbeits- und Buchthausfondes ersichtlich zu machen, und
- c) dahin zu wirken, daß von dem realen Arbeitsverdienste der männlichen Zwänglinge in der Carlau, dem Zwangsarbeits- und Buchthausfonde der entsprechende Theil zugeführt werde.

92.

Ennsregulirung.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, IV. Landescultur, 2. Wasserbauten. — Ennsregulirung.

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Vollendung des von der Landes-Bau-direction bereits in Angriff genommenen Regulirungs- und Entsumpfungsplanes zu betreiben, damit dem Landtage in der nächsten Session ein vollständiges Operat mit Plan und approximativem Kostenüberschlage vorgelegt werde;

II. mit der im Präliminare bewilligten Summe sind die im November 1862 von der Hofbaucommission unter Intervention des Landes-Ausschusses an Ort und Stelle vereinbarten dringlichen Ennsregulirungsarbeiten zu bestreiten.

III. Es wird die k. k. Statthalterei ersucht:

- a) die Aufforstung der entholzten Abhänge des Enns-Hauptthales und der Seitenthäler durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel nach Inhalt der §§. 2, 3, 4, 6, 7, 19 des Reichsforstgesetzes zu bewirken, und
- b) die Vorschriften hinsichtlich der Holztriftung auf dem Ennsflusse und den Nebentwässern nach Inhalt der §§. 34, 35, 37, 40, 41, 42 strengstens zu handhaben.

IV. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse und insbesondere dahin beauftragt, die erforderlichen Schritte zu thun, damit der Geschäftsgang bei der Revision und Approbation der Detailprojecte, bei Genehmigung der abgeschlossenen Aufträge und Bauverträge sowie bei den Revisionen und Collaudationen unter Wahrung der Einflußnahme der Concurrenten beschleunigt und dadurch abgekürzt werde.

93.

Landesfonds-Präliminare pro 1863.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, VI., Landes-Wohltätigkeits-Anstalten, 1. Findelhaus.

94.

Vorspann.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, VII. 1. Vorspann.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

I. Die entsprechenden Einleitungen zu treffen, um eine Controle über die, dem Militär-Merar zu vergütende Vorspann zu ermöglichen.

II. Das Staatsministerium zu ersuchen, demnächst ein Reichsgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch die volle Vergütung für Militär-Vorspann und für Militär-Einquartierung als Reichs-Angelegenheit, nur von den Reichsfinanzen getragen werde.

95.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, IX, Verschiedene Auslagen und B, V. Verschiedene Einnahmen.

96.

Ein Gesetz, womit eine Bauordnung für die k. k. Landeshauptstadt Graz erlassen wird, Bauordnung für Graz. wird beschlossen.

33. Sitzung, 28. März 1863.

97.

Nachstehender Antrag wird dem Landes-Ausschusse überwiesen:

Gemeinde-Gesetz.

„Es werde die Regierung gebeten, schon in der nächsten Reichsraths-Session einen Gesetzentwurf einzubringen, womit der Artikel 7 des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 dahin abgeändert werde, daß dadurch die imperative Vereinigung der gegenwärtigen kleinen Ortsgemeinden zu großen Hauptgemeinden durch ein Landesgesetz ermöglicht, und behufs der Uebernahme nachfolgenden übertragenen Wirkungskreises, zu deren Beforgung nach Art der früheren Marktjndicate ein geprüfter Beamter angestellt würde, gestattet werde.

Gegenstände des Wirkungskreises:

1. Alles Jene, welches Capitel II. des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 anordnet.
2. Die Aufnahme von wirthschaftsämlichen Vergleichen und Ausfertigung derselben mit Executionskraft gegen Entrichtung einer mäßigen Tage.
3. Beforgung des adeligen Richteramtes, wobei die Erledigungen über Erbsserklärungen und Einantwortungsgefuche den Gerichten vorbehalten bleiben sollen.
4. Die Beforgung des Waisentwesens gegen Bezug mäßiger Tagen.
5. Die Entscheidung in erster Instanz in Bagatellsachen, bis zu einem bestimmten Betrage.“

98.

I. Es wird die Erwartung ausgesprochen, die Staatsregierung werde in der nächsten Reichsraths-Session Anlaß nehmen, daß der Vertrag über den Verkauf der österr. Südbahn und die Gebahrung des Verwaltungsrathes mit dem Gesellschafts-Vermögen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werde.

Beschwerden gegen die Südbahn.

II. Die Staatsregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Tariffätze für Roheisen und Kohle auf den unter der Staatsverwaltung bestandenen Tariffatz ermäßigt werden.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, von den Erhebungs-Acten bezüglich der Beschwerden der Stadt Pettau und Umgebung, wegen Baues des Eisenbahn-Dammes Einsicht zu nehmen, die Abhilfe im geeigneten Wege zu veranlassen und hierüber in nächster Session Bericht zu erstatten.

Auch wird die Staatsregierung ersucht, die wiederholt vorgebrachten Beschwerden der Bewohner von Pettau und Umgebung gegen die Südbahn-Gesellschaft wegen der in der Linie der Eisenbahn-Draubrücke zu Pettau an beiden Ufern der Drau aufgeführten Erdaufdämmungen und der hierdurch für die Anwohner erzeugten Wassergefahr in möglichster Wahrung der Interessen der Beschwerdeführer zu berücksichtigen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß der Regierung sogleich zur Kenntniß zu bringen.

99.Landesfonds-Präliminare pro
1863.Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, VIII. Landesschulden, B. II. Äquivalente,
III. Landschaftl. Gefälle, IV. Activ-Capitalien.

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, daß er von der vorhandenen Casse-Verschaft den von der priv. österr. Nationalbank dem Lande Steiermark gegebenen und durch die hiesige Bank-Filiale vermittelten Vorschuß ursprünglich pr. 143.000 fl. CM., derzeit noch mit dem Betrage von 150.400 fl. De. W. mit dem nächsten Verfalls-Termine zurückzahle.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, daß er die in der landschaftlichen Depositen-casse befindlichen Gleichenberger-Actien, sobald sie den Pari-Cours erreicht haben, zu diesem Cours verkaufe, und den Erlös entweder zur Tilgung der schwebenden Schuld oder sonst als Stammvermögen verwende.

III. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, daß er

- a) ein Detail-Verzeichniß über den gesammten Activ- und Passivstand des Landes und der in der Landesverwaltung befindlichen Fonde dem Landtage baldthunlichst zur Einsicht und Prüfung vorlege, und darin sämmtliches bewegliche und unbewegliche Vermögen, sowie die sämmtlichen liquidirten und nichtliquidirten Forderungen gegen das Reich, gegen Communen und Corporationen, sowie gegen Privatpersonen sammt den Zinsenrückständen aufführe;
- b) die Umschreibung der zum Landesvermögen gehörigen Obligationen und die allfälligen Vinculirungen derselben richtigstellen lasse;
- c) den Landtafel-, Grundbuch- und Catastralstand aller landschaftlichen Realitäten revidire, wegen Löschung der indebite haftenden Sapposten, Abschreibung der in's Eigenthum Anderer übergegangenen Grundflächen, Zusammenschreibung der arrondirten Grundstücke, Einbücherung der Neubauten, Richtigstellung des Catasters und Sicherung zweifelhafter oder gefährdeter Grenzen das Erforderliche vorkühre;
- d) über den Fortgang dieser Arbeiten in jeder Session Bericht erstatte.

100.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, V. 8. Gymnastische Unterrichtsanstalten, 9. Landwirthschaftlicher Versuchshof, 10. Theater und 11. Dotationen für Wissenschaft und Kunstzwecke.

Der Antrag: daß in das Präliminare pro 1863 zur Förderung des naturhistorischen Studiums zur Vervollständigung der betreffenden Sammlungen für die Gymnasien in Graz, Marburg und Cilli ein Beitrag von je 150 fl. eingestellt werde, wird abgelehnt.

101.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, VI, 3. Krankenverpflegs-Kosten.

102.

Landesfonds-Präliminare pro 1863, A, IV, 6. Auslagen zur Abhaltung der Kinderpest.

103.

Ueber den Antrag auf Bewilligung eines Betrages per 10,000 fl. für das Jahr 1863 aus Landesmitteln zur Unterstützung der Schullehrer auf dem flachen Lande wird zur Tagesordnung übergegangen.

Unterstützung der Volksschullehrer.

34. Sitzung, 30. März 1863.**104.**

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bis zur nächsten Session über das Bedürfnis, die Art und Weise und die Mittel der Errichtung einer Unterrealschule zu Pettau — für diese Stadt und ihre Umgebung — Erhebungen zu pflegen, und hierüber dem nächsten Landtage Bericht und allfällige Vorschläge zu erstatten.

Errichtung einer Unter-Realschule zu Pettau.

105.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die zuständigen Staatsbehörden zu dem Zwecke zu wenden, daß

Reaffirmierung der Verzehrungssteuer - Abfindungen im ehemal. Brucker-Kreise.

- a) den verzehrungssteuerpflichtigen Parteien des vormaligen Brucker-Kreises hinsichtlich des von der Finanz-Verwaltung für die Jahre 1863, 1864 und 1865 mit einem auswärtigen Unternehmer geschlossenen Verzehrungssteuer-Pachtvertrages durch eine neuerliche Einvernehmung Gelegenheit gegeben werde, für die Jahre 1864 und 1865 einen dem gegenwärtigen Pachtbetrage in der Gesamtsumme gleichkommenden Steuerbetrag im Abfindungsweg unmittelbar an die Finanzverwaltung zu entrichten, und
- b) daß die Einleitung getroffen werde, den gegenwärtigen Pachtvertrag nach Erzielung dieser Abfindungen für die Jahre 1864 und 1865 durch rechtzeitige Kündigung aufzulösen.

106.

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude.

Kirchen-Concurrenz und Patronat.

II. An die Regierung wird das Ersuchen gestellt, ehemöglichst ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, durch welches das Kirchenpatronat im Wege einer billigen vom Patrone zu leistenden Entschädigung aufgehoben, die Patronatsrechte an die eingepfarrten Gemeinden übertragen werden, und diesen der gebührende Einfluß bei der Verwaltung des Kirchenvermögens gesichert wird.

107.

Ueber den Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes, womit die Fleisch- und Brod-fahrung für Steiermark aufgehoben werde, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Aufhebung der Fleisch- und Brodfahrung für Steiermark.

108.

Der Landtag beschließt eine Vervollständigung der Instruction für den Landes-Ausschuß. (SS. 37—41.)

Instruction für den Landes-Ausschuß.

109.

Regulirung der Findelkinder-
Versorgung.

Der Landtag anerkennt, daß die dormalen bestehenden Einrichtungen der Findelkinder-Versorgung des Landes den Anforderungen der Sittlichkeit, des Rechtes und der Volkswirtschaft nicht entsprechen, und daß daher diese Einrichtungen unter Bestimmungen aufzuheben seien, welche einerseits den Uebergang vermitteln und andererseits die unvermeidliche Obsorge für die in der Gehör-Anstalt des Landes untergebrachten armen Wöchnerinnen und deren Kinder sicherstellen.

Der Landes-Ausschuß wird daher beauftragt:

I. Einen Gesetz-Entwurf in diesem Sinne zu verfassen und denselben sammt den geeigneten Vollzugs-Vorschriften dem Landtage in seiner nächsten Session vorzulegen, und

II. schon derzeit solche Verfügungen zu treffen, welche zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände geeignet erscheinen.

110.

Ausdehnung der Militärbefreiung.

I. Das k. k. Ministerium ist durch den Landes-Ausschuß zu ersuchen, beim hohen Reichsrathe in der nächsten Session eine Vorlage auf Abänderung des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858, Z. 167, in der Richtung einzubringen, daß den ordentlichen und öffentlichen Schülern an der k. k. Berg-Academie zu Leoben unter der Bedingung tadelloser Sitten und guter Fortgangsklassen die Militärbefreiung zugestanden werde;

II. daß von den Ackerbauzöglingen, welche auf Kosten des Landes in allen Zweigen der Landwirthschaft theoretisch und practisch unterrichtet werden, wenigstens Diejenigen von der Militärpflicht zeitlich befreit werden, welche die Prüfungen mit Auszeichnung abgelegt haben.

35. Sitzung, 31. März 1863.**111.**

Grundbuchs-Ordnung.

In Erwägung, daß eine erschöpfende Verathung des Gesetzes über die Anlegung neuer Grundbücher, sowie des Entwurfes einer neuen Grundbuchs-Ordnung in der heutigen Schlußsitzung des Landtages nicht mehr möglich ist, beschließt der Landtag:

- a) der Landtag behält sich vor, diesen Gegenstand, im Falle derselbe in der diesjährigen Reichsraths-Session nicht zur verfassungsmäßigen Behandlung gelangt, in der nächsten Landtags-Session einer eingehenden Beurtheilung zu unterziehen;
- b) es sei der Bericht des für die Vorberathung dieses Gegenstandes gewählten Sonder-Ausschusses der Regierung vorläufig vorzulegen;
- c) der Landes-Ausschuß werde beauftragt, diesen Beschluß auszuführen.

112.

Amnestie für Steiermärker.

Der Landtag beschließt eine Adresse an Se. Majestät mit der Bitte um Amnestirung und Rehabilitirung der wegen politischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilten Steiermärker.

113.

I. Der Voranschlag für sämtliche Landesfonde und für das Verwaltungsjahr 1863 Landesfonds-Präliminare pro 1863.
 wird im Erfordernisse mit 933.430 fl.
 in der Bedeckung mit 554.786 fl.
 und mit dem Abgange pr. 378.644 fl.
 nach den verfaßten Uebersichten (s. Beilage C zum stenographischen Protokolle der 35. Sitzung) genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges mit 378.644 fl. ist eine Landes-Umlage von 15 Percent auf die directen Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages einzuheben, und

III. dazu die erforderliche allerhöchste Genehmigung einzuholen.

114.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, es seien von ihm die Gemeinde-Vorstände mit Hinweisung auf die Gemeinde-Ordnung zu erinnern, daß sie durch die vernachlässigte polizeiliche Ueberwachung der zur Gemeinde zuständigen Landstreicher für die den anderen Gemeinden und rücksichtsweise dem Lande aus der wiederholten Verschiebung derselben Personen aufgebürdeten Kosten ersparpflichtig würden, und er habe darüber in vorkommenden Fällen genaue Erhebungen und die dadurch nöthig werdenden weiteren Verfügungen zu veranlassen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses pro 1861 und 1862.
1. Schub.

115.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Resultat der von ihm über den Zustand und Bestand der Joanneums-Bibliothek eingeleiteten Erhebungen und namentlich über die nach Maßgabe einer zu verfassenden Instruction und mit Festhaltung des Grundsatzes, daß die Benützung der Bibliothek dem Publikum möglichst zugänglich gemacht werden soll, — zu bewerkstelligende Regelung des Bibliothekdienstes in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.

2. Joanneums-Bibliothek.

116.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, darüber zu wachen, daß dem am 7. Juni 1862, 3. Landes-Archäolog. Z. 4463, gefaßten Beschlusse gemäß der Landes-Archäolog Carl Haas die Vereisung des Landes und die Verzeichnung des Monumentalstandes mit allen dazu gehörigen Zeichnungen bis Ende 1863 vollende, und daß bis zum Frühjahr 1864 das druckfertige Manuscript der Monumental-Statistik mit den nothwendigen Illustrationen und Karten versehen, dann das archäologische Handbuch und die archäologische Karte stichfertig dem Landes-Ausschusse überreicht werde, — daß sowohl über die von Carl Haas im Frühjahr 1863 zu liefernde Nachweisung des von ihm im abgelaufenen Sommer geleisteten als auch über das druckfertige Werk seiner Zeit die Aeußerung und über Letzteres das Urtheil des historischen Vereines unbeschadet allfälliger Prüfung des Werkes durch die k. k. Central-Commission für Baudenkmale eingeholt werde — endlich, daß das Eigenthum aller in Händen des Carl Haas

befindlichen, von seinen Bereisungen herrührenden Skizzen, Zeichnungen, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche derselbe im Lande entgeltlich oder unentgeltlich gesammelt hat oder noch sammeln wird, dem Lande unter Beiziehung des historischen Vereines gehörig gewahrt und gesichert werde.

117.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses.

I. Der von dem Landes-Ausschusse über dessen Thätigkeit seit 15. April 1861 erstattete Rechenschaftsbericht wird im Ganzen und in seinen Theilen zur genehmigenden Kenntniß genommen.

II. Dem Landeshauptmann und Landes-Ausschusse wird für deren verfassungstreues, umsichtiges und eifriges Wirken während dieser Zeit die volle Anerkennung des Landtages ausgesprochen.

Erste Landtagsperiode.

III. Session.

2. Sitzung, 3. März 1864.

119.

Genehmigung der Wahlen von Landtags-Abgeordneten.

Wahlen in den Landtag.

3. Sitzung, 4. März 1864.

120.

Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Vermögens-Theilen.

Gemeindeangelegenheiten.

121.

Bewilligung zur Vertheilung von Gemeinde-Vermögens-Theilen.

122.

Bewilligung zur Aufnahme von Gemeinde-Darlehen.

4. Sitzung, 5. März 1864.

123.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden der Stadt Knittelfeld, dann Hundesteuer der Märkte Aulsee und Märzzuschlag die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird.

124.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung wegen Einstellung des Beitrages von 335 fl. für einen Professor der Rechte an der Carl-Franzens-Universität zu Graz zum Studienfonde die nöthigen Schritte zu thun.

Beitrag für einen Rechtsprofessor an der Universität.

125.

Bevilligung zur Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen.

5. Sitzung, 8. März 1864.

126.

Wasserrechts- und Wasserbau-Concurrenz-Gesetz.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Zugrundelage aller vom Antragsteller in der Begründung angeführten und allfällig noch anderer Motive den Antrag, lautend: „Die h. Regierung ist dringend zu ersuchen, ein Wasserrechts- und Wasserbau-Concurrenz-Gesetz schon dem demnächst zusammentretenden Reichsrathe vorzulegen“, der Regierung zur gefälligen Berücksichtigung zu übermitteln.

127.

Gebührenfreie Zusammenlegung von Grundstücken.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach Einholung des Gutachtens von Seite der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft dem Landtage ein Gesetz über gebührenfreie Zusammenlegung von Grundstücken vorzulegen.

Vertrauliche Sitzung vom 10. März 1864.

128.

Personalien.

Der Professor der Seuchenlehre und Veterinärpolizei an der bestandenenen med.-chirurg. Lehranstalt zu Graz, Dr. Franz Friß, ist mit seinem vollen Gehalte jährlicher 630 fl. öst. W. aus dem Landesfonde zu pensioniren.

Dem jubilirten Primararzte der Gebär- und Findelanstalt, Professor Franz K. Göß, wird zu seinem Ruhegehalte von 420 fl. eine Personalzulage mit jährlichen 80 fl. öst. Währ. aus dem Gebärhaus-Fonde in monatlichen Nachtragsraten zahlbar bewilligt.

Der Cäcilia Millner, landschaftlichen Offizials-Waise wird die angesuchte Erhöhung der jährlichen Gnadengabe pr. 26 fl. 25 kr. öst. Währ. auf 40 fl. öst. Währ., vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung angefangen, bewilligt.

Der Marie Guerard, landschaftlichen Thürhüters-Waise wird vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung bis zur Erlangung ihrer Gesundheit oder einer Versorgung, eine jährliche Gnadengabe pr. 30 fl. öst. Währ. aus dem Landesfonde bewilligt.

Der Henriette Trummer, landschaftlichen Beamten-Waise wird eine jährliche Gnadengabe pr. 30 fl. österr. Währ. aus dem Landesfonde vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung angefangen bis zum Eintritte der Erwerbsfähigkeit bewilligt.

Der Magdalena Mayerhofer, Wärterin an der landschaftlichen Gebäranstalt wird vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung angefangen für ihre Lebensdauer eine jährliche Gnadengabe pr. 40 fl. öst. Währ. aus dem Gebärhausfonde bewilligt.

Die dem landschaftlichen Kanonier Josef Granitz sub spe rati angewiesene Pension von jährlich 231 fl. ist nunmehr als definitiv zu erfolgen.

Die vom Landes-Ausschusse sub spe rati mit Rücksicht der mangelnden Dienstzeit von 1 Jahr, 3 Monate und 23 Tagen unter Anweisung des vollen Gehaltes pr. 525 fl. öst. Währ. als Pension und Bewilligung einer jährlichen Personalzulage pr. 175 fl. öst. W. v. rfügte Versetzung des landschaftlichen Casscoffizials Carl Freiherrn v. Staudach in den bleibenden Ruhestand und zwar vom 1. Juni 1863 angefangen, wird genehmigt, und das Gesuch desselben um Erhöhung seiner Pension abgewiesen.

Der Marie Gortupp, Witwe des Tobelbad-Directors wird die Jahrespension von 266 fl. 40 kr. CM. auf 330 fl. öst. Währ. erhöht.

Das Gesuch des landschaftlichen Cassiers Josef Hudina um Erhöhung seiner Pension von 840 fl. öst. Währ. auf 1000 fl. öst. W. wird abgewiesen.

Das Gesuch des landschaftlichen Kanzlisten Carl v. Frauenberg um Erhöhung seiner Pension wird abgewiesen.

Der Gehalt des Landhaus-Portiers Johann Leskovar wird von 280 fl. öst. Währ. auf 320 fl. öst. Währ. erhöht.

Die Pension des landschaftlichen Expeditis-Adjuncten Josef Ritter v. Leitner wird von 840 fl. öst. Währ. auf 900 fl. öst. Währ. erhöht und hat dieser Betrag als Maßstab für die allfällige Pension seiner Witwe zu dienen.

Die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

6. und 8. Sitzung, 12. und 17. März 1864.

129.

Dem Kaiser Franz Josef-Vereine wird zur Unterstützung steiermärkischer Invaliden Dotation für den Kaiser Franz Josef-Verein.
für die Jahre 1864 bis einschließig 1869 eine jährliche Dotation von 550 fl. aus Landesmitteln bewilliget. (6. Sitzung.)

130.

Der Landtag beschließt eine Pensions-Vorschrift für die landschaftlichen Beamten und Pensions-Vorschrift.
Diener. (6. und 8. Sitzung.)

131.

Indem der steiermärkische Landtag die Verbindung der Südbahn mit der Kaiserin Elisabeth-Westbahn durch Anlage eines mit Locomotiven zu benützenden Schienentweges zwischen Bruck a. d. Mur und Stadt Steyr für den Verkehr überhaupt sehr vortheilhaft, für das Herzogthum Steiermark aber in Bezug auf den Absatz und die Verwerthung seiner Natur- und Industrie-Producte überaus wichtig und unentbehrlich erkennt, beauftragt der Landtag seinen Landes-Ausschuß mit Rücksicht auf die in Mitte liegenden, die Ausführung einer solchen Verbindungsbahn betreffenden Majestäts-Gesuche und mit Rücksicht auf die in dieser Angelegenheit bereits erfolgten Vorerhebungen, im Einvernehmen mit dem oberösterreichischen Landes-Ausschusse und so weit es sich hiebei etwa auch noch um eine weitere Fortsetzung in der Richtung Linz-Budweis-Pilsen handeln mag, auch im Einvernehmen mit dem f. böhmischen Landes-Ausschusse diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet scheinen, das Zustandekommen der oben bezeichneten Verbindungsbahn ehebaldigst zu verwirklichen, insoferne aber hiebei die Mitwirkung des Landtages nothwendig wird, in nächster Session die entsprechenden Anträge zu stellen. (8. Sitzung.)

Verbindungsbahn der Süd-
mit der Westbahn über
Bruck und Steyr.

132.

Landes-Präliminarien pro
1865.

Der Landtag beschließt, jedoch unter Verwahrung gegen jede daraus etwa zu ziehende irrige Folgerung bezüglich der Anwendung des im §. 8 der Landes-Ordnung ausgesprochenen Grundsatzes und mit Festhaltung des letzteren:

- a) Es ist noch in gegenwärtiger Landtags-Session in die verfassungsmäßige Behandlung des Landes-Voranschlages für 1865 einzugehen, und beauftragt
- b) den Landes-Ausschuß, denselben mit möglichster Beschleunigung dem Landtage zur Berathung und Schlußfassung vorzulegen. (8. Sitzung.)

133.

Abtretung der Circusbaustelle
an den Armenunterstützungs-
Hauptverein in Graz.

I. Es ist dem Armenunterstützungs-Hauptvereine in Graz die Baustelle des Circusgebäudes, deren Form, Flächenraum und Begrenzung in der Abtretungs-Urkunde genau zu bezeichnen ist, gegen nachstehende Bedingungen in das Eigenthum zu überlassen:

- a) Daß die derzeit nicht verbaute in dem vom Landes-Ausschuße vorgelegten Plane mit A. B. C. bezeichnete Fläche Eigenthum der Landschaft verbleibe;
- b) daß jedoch diese vorbehaltene Fläche auf so lange, als der Armenunterstützungs-Hauptverein Eigenthümer des Circus ist, demselben gegen Erhaltung der Anlagen, Rinnäle und Canäle und gegen Offenhaltung der ersteren für das Publikum überlassen werde;
- c) daß der steiermärkischen Landschaft für den Fall, als der Armenunterstützungs-Hauptverein das Circusgebäude veräußern sollte, das Vorkaufsrecht in der Weise eingeräumt wird, daß dieselbe das ganze Gebäude um den mit Ausschluß der Bodenfläche zu erhebenden Schätzwert der Gebäude in das Eigenthum zu übernehmen berechtigt sein solle;
- d) daß der Armenunterstützungs-Hauptverein für den Fall, als derselbe das Circusgebäude veräußern, die Landschaft aber von dem ihr zustehenden überwählten Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen wollte, verpflichtet wäre, an die Landschaft als Entschädigung für die Nichtausübung des vertragsmäßigen Vorkaufsrechtes einen Betrag von 8000 fl. österr. Währ. binnen 4 Wochen nach geschehener Veräußerung zu bezahlen verpflichtet sein solle;
- e) daß gleichzeitig mit der grundbücherlichen Umschreibung des Circus in das Eigenthum des Vereines die grundbücherliche Sicherstellung der vom Vereine eingegangenen und vorbezeichneten Bedingungen auf das Circusgebäude erfolge.

II. Der Landes-Ausschuß wird mit Rücksicht auf §. 20 der Landes-Ordnung mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt und zugleich ermächtigt, für den Fall, daß der Landtag nicht versammelt ist, selbstständig zu beschließen, ob von dem sub d) bedingten Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden solle oder nicht, und im ersteren Falle dasselbe zur Ausführung zu bringen.

III. Insoferne von Seite der Landschaft das bemerkte Vorkaufsrecht beansprucht werden sollte, hat der Landes-Ausschuß nach der ihm von Seite des Armenvereines gemachten Anzeige des beabsichtigten Verkaufes die Antwort binnen längstens einem Vierteljahre vom Tage der vom Armenvereine erhaltenen Anzeige ohne weitere Bedingung zu ertheilen.

IV. Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt und ermächtigt, für den Fall der Armenunterstützungs-Hauptverein die oben gestellten Bedingungen nicht annehmen und hierüber nicht innerhalb einer von dem Landes-Ausschuße zu bestimmenden Frist eine rechts-

förmliche Urkunde ausstellen sollte, wegen Ausmittlung und Hereinbringung der von dem Unterstützungs-Hauptvereine für die Verbauung der Circus-Baufläche zu leistenden Entschädigung nach §. 418 a. b. G. B. im gerichtlichen oder außergerichtlichen Wege vorzugehen. (8. Sitzung.)

134.

Der Antrag des Landes-Ausschusses auf Veräußerung von Baustellen im landschaftlichen Bade Neuhaus wird abgelehnt. (8. Sitzung.)

Veräußerung von Baustellen
in Neuhaus.

9. Sitzung, 5. April 1864.**135.**

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) über das Bedürfniß für Untersteiermark eine Weinbau- und Ackerbauschule zu Pettau zu errichten; —
- b) über den hiezu erforderlichen Kostenaufwand und die Beiträge aus Landesmitteln Erhebungen zu pflegen und hierüber dem Landtage in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Wein- und Ackerbauschule zu
Pettau.

136.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage in Erwägung zu ziehen: ob die Umwandlung der Unter-Realschule in ein Real-Gymnasium nicht zweckmäßig wäre? — und im bejahenden Falle die nöthigen Vorarbeiten einzuleiten, welche die Reorganisation der landwirtschaftlichen Realschule in der angegebenen Richtung ermöglichen.

137.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung Kirchenconcurrentz und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse.

10. Sitzung, 7. April 1864.**138.**

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Gemeindegesetz. Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark erlassen werden.

11. Sitzung, 9. April 1864.**139.**

I. Der Landtag genehmigt die vom Landes-Ausschusse vorgelegten Grundzüge der Baucontrols- und Rechnungs-
Instructionen für das Baucontrols- und Rechnungs-Departement und für die landschaftliche Bau-Inspection.
Departement.
Bau-Inspection.

II. Die Stelle eines Amts-Ingenieurs für das Baucontrols- und Rechnungs-Departement mit einem Jahresgehalte von 1200 fl. wird systemisirt und

III. der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieser Beschlüsse, und damit beauftragt, das buchhalterische Baudepartement so einzurichten, daß außer der Anstellung des technischen Amts-Ingenieurs keine Vermehrung des Beamten-Personales stattefinde.

140.

A.

Grundentlastungsfonds-Präliminare pro 1864.

I. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungs-Fondes für die Finanz-Periode 1864, umfassend den Zeitraum vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 wird in dem Erfordernisse mit

und in der Bedeckung	1,896.600 fl.
sohin im Abgang mit	1,624.231 „
genehmigt.	<u>272.369 fl.</u>

II. Zur Bedeckung des Abganges pr. 272.369 fl.
dann der Zinsen vom Landes-Drittel pr. 496.031 „
zusammen 768.400 fl.
ist aus dem Landesfonde ein Betrag von 60.000 „
zu entnehmen, für den Rest pr. 708.400 fl.
aber eine Landes-Umlage von 23 % auf die directen Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages auszuscheiden und einzuziehen, endlich

III. zur Umlage die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

B.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, seine Thätigkeit in Hereinbringung der bei einigen Steuerämtern defraudirten Grundentlastungs-Gelder in geeigneter Weise fortzusetzen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der Reichsregierung wegen entsprechender Rückzahlung der im Staatsschulden-Eilgungsfonde instructionsmäßig angelegten Fonds-Überschüsse auf Grundlage der neuesten Eröffnung von Seite des Finanz-Ministeriums vom 29. März d. J., B. 15408, zum definitiven Abschlusse zu bringen, und derselbe wird beauftragt, nach dem Zustandekommen der Vereinbarung den in der Landtags-sitzung vom 23. Februar 1863 angeregten neuen Bedeckungsplan auszuarbeiten und dem Landtage in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

III. Der Obligationen-Einkauf durch den Grundentlastungs-Fond ist nicht als Capital-Eilgung anzusehen und zu behandeln, und es wird der Landes-Ausschuß angewiesen, diesen Grundsatz mit allen seinen Consequenzen sowol in Zukunft, als auch in Bezug auf die bisher von dem Fonde eingekauften Grundentlastungs-Obligationen zur Geltung zu bringen und demgemäß die erforderliche Richtigstellung in den Creditbüchern zu veranlassen.

141.

Bewirthschaftung von Tobelbad.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Erörterung der Frage, ob in Tobelbad nur eine Aenderung des Wirthschafts-Systemes durch Verpachtung einzutreten habe, oder mit der Veräußerung dieses Objectes vorzugehen sei — die Erhebungen fortzusetzen und hierüber in der nächsten Landtags-Session zu berichten.

12. Sitzung, 12. April 1864.**142.**

Landesfonds-Präliminare pro 1864.

143.

I. Der Landtag beschließt ein Landesgesetz, betreffend die Ennsregulirung, und Ennsregulirung.

II. beauftragt den Landes-Ausschuß, derselbe habe wegen Bestimmung der künftigen Erhaltungs-Concurrenz bezüglich der am Ennsflusse vorgenommenen Regulirungsarbeiten und Bauten die erforderlichen Vorerhebungen zu pflegen, und soferne dafür die bestehenden Gesetze nicht ausreichend sind, diesbezüglich den Entwurf eines Landesgesetzes dem Landtage in seiner nächsten Session vorzulegen.

144.

Dem Leopold Hauffe, Assistenten für Mechanik und Maschinenbau an der st. l. tech. Reifstipendium für Leopold Hauffe.
nischen Lehranstalt, wird behufs der zum Zwecke seiner Ausbildung im Maschinenbaufache an der polytechnischen Lehranstalt zu Zürich fortzusetzenden Studien ein Beitrag von 500 fl. österr. Währ. aus dem Landesfonde ein- für allemal bewilligt und wird dieser Betrag in das Landespräliminare pro 1865 eingestellt.

13. Sitzung, 14. April 1864.**145.**

Es wird an die kaiserliche Regierung das Ersuchen gestellt, dem Reichsrathe in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung ein Gesetz, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer, sammt den Zuschlägen zu denselben bei Actien-Gesellschaften, deren Unternehmungen an verschiedenen Orten ausgeübt werden, in Vorlage zu bringen. Erwerb- und Einkommensteuer von Actien-Gesellschaften.

146.

Der Bitte der Kaffeesieder in Graz, betreffend die Enthebung von der Billardsteuer. Billardsteuer.
Bahlung für den Zwangs-Arbeitshaus-Fond, wird nicht stattgegeben.

Vertrauliche Sitzung vom 14. April 1864.**147.**

I. Der Antrag des Landes-Ausschusses, dem pensionirten landschaftlichen Buchhalter Personalien.
Heinrich Ritter v. Kalchberg eine ein- für allemal zu erfolgende Abfertigung per 1500 fl. öst. W. als Entschädigung für die aus Anlaß seiner Pensionirung entfallenen Nebenbezüge zu bewilligen, wird abgelehnt.

II. Die Bitten des Dominik Ritter v. Friß um Erhöhung der Alimentation, der Anna Schleich, Witwe des Landhauswächters Josef Schleich, um Erhöhung ihrer Provision oder um

Ertheilung einer Amtsbotenwitwe-Pension, und des Alois Möstl, Zögling der Academie der bildenden Künste zu Wien, um ein Stipendium, oder um eine Unterstützung zum Behufe der Fortsetzung seiner Studien, werden abgewiesen.

III. Die landschaftlichen Trompeter werden auf ihre Bitte um Bewilligung einer Provision oder einer angemessenen Abfertigung mit je 50 fl. öst. W. abgefertigt.

IV. Die Bitte des pensionirten Registrators Johann Kobera um Ertheilung einer Personal-Zulage wird abgewiesen.

V. Dem wegen Erbblindung pensionirten Bauamts-Kanzellisten Ignaz Koch wird auf seine Bitte die Jahrespension um 150 fl. öst. W. erhöht.

VI. Die Bitten der beiden Hausknechte im Landhause um Verbesserung ihrer Lage, sowie der landschaftlichen Amtsdieners um Erhöhung ihrer Dienstesbezüge, werden abgewiesen.

VII. Die in dieser vertraulichen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

14. Sitzung, 16. April 1864.

148.

Schulpatronat und Concurrenz.

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen.

II. Das k. k. Staats-Ministerium wird wiederholt und dringend ersucht, baldmöglichst ein Reichsgesetz über Schulangelegenheiten zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, wodurch die den Gemeinden nach Artikel V, Punct 10 des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 gebührende Einflußnahme auf die von ihnen erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen geregelt wird und die Landes-Vertretung in die Lage kommt, in die ihr nach §. 18, II. 2 der Landes-Ordnung zustehende verfassungsmäßige Wirksamkeit einzutreten.

15. Sitzung, 19. April 1864.

149.

Straßen-Concurrenz.

I. In die Regierungs-Vorlage, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärrischen öffentlichen Straßen und Wege wird vorläufig nicht eingegangen; dagegen wird

II. der Landes-Ausschuß beauftragt, zum Behufe gesetzlicher Regelung des Straßenwesens die noch weiter nothwendigen Erhebungen im geeigneten Wege zu pflegen, und unter Zugrundelegung der obigen Regierungs-Vorlage und mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Landes in nächster Landtags-Session Bericht zu erstatten.

150.

Landesfonds-Präliminare pro 1864.

I. Der Voranschlag sämmtlicher Landesfonds für die Finanzperiode 1864, umfassend den Zeitraum vom 1. November 1863 bis letzten December 1864, wird in dem Erfordernisse mit	1,554,339 fl.
der Bedeckung mit	1,087.492 „
und dem Abgange mit	466.847 fl.
genehmigt.	

- II. Zur Bedeckung des Abganges mit 466.847 fl. ist eine Umlage von 15 % auf die directen Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschusses einzuheben, und
 III. dazu die erforderliche Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

151.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Stadtgemeinde Bruck an der Mur Hundesteuer. die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilliget wird.

152.

Der Antrag: „Es sei eine Versicherung gegen Feuerschaden, auf dem Prinzip der Feuer-Versicherungs-Anstalt. Wechselseitigkeit gegründet, als Landes-Anstalt zu errichten, und die dafür zu entrichtende Gebühr als Zuschlag auf die Gebäudesteuer einzuheben; es sei ferner vom Landes-Ausschusse schon in der nächsten Session ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorzulegen, worin besonders darauf Rücksicht genommen wird, daß viele Affecuraten bei Privat-Unternehmungen auf mehrere Jahre vorausbezahlt haben,“ — wird abgelehnt.

16. Sitzung, 22. April 1864.**153.**

Der Antrag: „Es werde der Landes-Ausschuß mit der Aufgabe betraut, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse über die Art und Weise der practischen Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung bei den Slovenen Steiermarks durch Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt zu berathen und hierüber mit entsprechenden Anträgen in der nächsten Session Bericht zu erstatten,“ wird abgelehnt.

154.

Auf Grund des §. 19 der Landes-Ordnung wird an die Regierung der Antrag Revision der Buchergesetze. gestellt, die Revision der bestehenden Buchergesetze der verfassungsmäßigen Behandlung ehestens zu unterziehen.

155.

Der Landtag unterstützt die Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer Drauregulirung. um Regulirung der Drau auf Reichskosten unmittelbar bei der Staatsregierung und beauftragt den Landes-Ausschuß mit der Ausführung dieses Beschlusses.

156.

I. In das Ansuchen des Dr. Kompaß und der Gemeindevertretung der Stadt Steyr, — um die voranschreitende Bestreitung der Kosten aus dem Landesfonde für die Vorarbeiten zu dem Baue einer mit Locomotiven zu befahrenden Eisenbahn zwischen Bruck a. d. M. und Linz über Leoben, Rottenmann, Siefenau u. s. w. — wird nicht eingegangen; zugleich aber wird

Verbindungsbahn der Süd-
mit der Westbahn über
Bruck und Steyr.

II. der Landes-Ausschuß beauftragt, der Regierung den Wunsch der Landes-Vertretung zu unterbreiten, daß eine Concession für den Bau einer Flügelbahn von Bruck a. d. M. nach Leoben weder der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn, noch einem anderen Bewerber erteilt werde, wenn jene oder dieser nicht gleichzeitig auch die Concession für die Fortsetzung dieser Bahn bis Linz erwirbt.

17. Sitzung, 25. April 1864.

157.

Wahl in den Landtag.

Genehmigung der Wahl eines Landtags-Abgeordneten.

158.

Technische Hochschule.

Der Landtag beschließt:

I. Ein organisches Statut für die technische Hochschule am Joanneum zu Graz;

II. folgende Uebergangs-Bestimmungen:

- a) Das durch den §. 35 des Statutes normirte neue Besoldungs-Maß tritt erst mit jenem Tage in Wirksamkeit, an welchem die technische Hochschule nach diesem Statute eingerichtet sein wird.
- b) Die Professoren treten nach jener Gehaltstufe, in welcher sich dieselben in dem obigen Zeitpunkte befinden werden, in eine der durch den §. 35 geregelten Gehaltsclassen ein, und sie sind
- c) schuldig, die ihnen durch den neuen Lehrplan zugewiesene Stundenzahl an Vorträgen und practischen Uebungen auch dann zu übernehmen, wenn dieselbe größer wäre, als diejenige, zu welcher sie bisher verpflichtet waren.
- d) Der Professor der Elementar-Mathematik gehört für die Wahl des Fachvorstandes und des Directors so lange zu der land- und forstwirthschaftlichen Hochschule (§. 43 IV), als die Lehrkanzel der Zoologie an der technischen Hochschule durch einen k. k. Professor der hiesigen Universität versehen wird.

III. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieses Statutes und insbesondere beauftragt:

- a) den Lehrplan der technischen Hochschule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper diesem Statute gemäß einzurichten;
- b) die Vorbereitungen zu treffen, daß die technische Hochschule nach den Grundsätzen des Statutes in möglichst kurzer Zeit eingerichtet werde, und
- c) dem Landtage in nächster Session wegen Baues einer technischen Hochschule unter Vorlage der Pläne und Kosten-Ueberschläge Bericht zu erstatten.

18. Sitzung, 27. April 1864.

159.

Grundbuchs-Ordnung.

Der Landtag beschließt eine Aeußerung über das Gesetz, betreffend die Errichtung neuer Grundbücher und die Verbesserung von bereits vorhandenen öffentlichen Büchern, dann über den Entwurf der Grundbuchs-Ordnung.

160.

Der Landtag beschließt:

„Der Aufhebung des politischen Checonsenses steht kein Hinderniß entgegen, und es kann dieselbe sofort erfolgen“.

Aufhebung des polit. Checonsenses.

19. Sitzung, 29. April 1864.**161.**

I. Der Landtag beschließt ein Statut des allgemeinen Krankenhauses in Graz.

Allg. Krankenhaus in Graz.

II. Der Personalstand der an demselben angestellten Aerzte wird systemisirt und

III. der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt.

162.

I. Die der Ertheilung eines eigenen landwirthschaftlichen Unterrichtes in den Land- Land- und forstwirthschaftlichen Lesebuch.
schulen derzeit entgegenstehenden Hindernisse werden zur Kenntniß genommen.

II. Für das beste populäre mit besonderer Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und die Bodenbeschaffenheit Steiermarks zu verfassende Lesebuch über Land- und Forstwirthschaft zum Gebrauche für die Landschulen wird ein Preis von 500 fl. öst. W. bewilliget, welches nach Zuerkennung des Preises in das Eigenthum des Landes übergeht. Zur Prüfung der einlaufenden Preisschriften und zur Zuerkennung des Preises wird von dem Landes-Ausschusse eine Commission von 5 Mitgliedern ernannt und der Landes-Ausschuß mit der sofortigen Ausschreibung des Preises unter Festsetzung eines angemessenen Termines beauftragt.

163.

Der Petition des Lehrpersonales der k. k. Haupt- und Unterrealschule zu Gills um Unterstützung der Lehrer. Aufbesserung der Gehalte und Naturalwohnung wird keine Folge gegeben.

164.

Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen.

20. Sitzung, 30. April 1864.**165.**

I. Der Landtag beschließt ein Statut der Landes-Bodencredit-Anstalt für das Her- Landes-Bodencredit-Anstalt.
zogthum Steiermark;

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) für den Fall, als die steiermärkische Sparcasse in Graz nicht bis Ende des Jahres 1864 die nöthigen Schritte zur Errichtung einer Abtheilung für Pfandbriefgeschäfte oder zur Föhrung von Hypothekenbank-Geschäften eingeleitet hätte, oder diese Einleitungen bis dahin erfolglos geblieben wären, das vom Landtage beschlossene Statut zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, und

- b) nach eingelangter Allerhöchster Sanction dieses Statutes die nöthigen Vorarbeiten zur schleunigsten Einrichtung dieser Landes-Bodencredit-Anstalt zu treffen, und hierüber in nächster Session zu berichten.

166.

Grundentlastungsfonds-Präliminare pro 1865.

I. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondses für das Sonnen- und nunmehrige Verwaltungsjahr 1865 wird in dem Erfordernisse mit	1,449.832 fl.
und der Bedeckung mit	1,267.806 „
sohin mit dem Abgange von	182.026 fl.

II. Zur Bedeckung des Abganges per	182.026 fl.
dann der Jahreszinsen vom Landesdrittel per	425.174 „
zusammen mit	607.200 fl.

ist eine Landesumlage von 23 % auf die directen Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages auszusprechen und einzuheben, endlich

III. zur Umlage die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

21. Sitzung, 2. Mai 1864.**167.**

Landes-Irrenanstalt

I. Der Landtag beschließt ein Statut der steiermärkischen Landes-Irrenanstalt.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) das Bauproject, welches derselbe nach vorläufiger Einholung der Gutachten und Vorschläge des aus Aerzten und Bautechnikern unter Zuziehung von speciellen Fachautoritäten gebildeten Comité's, welches sich insbesondere auch darüber endgiltig auszusprechen hat, ob Messendorf bezüglich Menge und Güte des vorhandenen Wassers und seiner örtlichen Lage überhaupt zur Errichtung der Landes-Irrenanstalt vollkommen geeignet sei, für das Zweckmäßigste erkannt haben wird, zur Ausführung bringe, und nach Vollendung der nöthigen Vorarbeiten mit dem Baue der Anstalt sofort beginne, und daß er
- b) wegen Beschaffung der noch über den Betrag von 80,000 fl. nöthigen Baufonds im Wege einer Creditoperation die nöthigen Schritte thun, und die geeigneten Anträge hierüber in nächster Session dem Landtage vorlege.

168.

Schub-Angelegenheiten.

In Erwägung, daß gegen die Statthaltereiverordnung vom 1. August 1863, betreffend die Regulirung des Schubwesens, in mehreren Richtungen Beschwerden vorliegen, und in weiterer Erwägung, daß die Beschwerdeführer die Abänderung dieser Verordnung anstreben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

I. die Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf die erhobenen Beschwerdepunkte zu prüfen, und insofern eine Revision derselben im Interesse der Gemeinden zweckdienlich erscheint, dem Landtage hierüber in nächster Session geeignete Anträge zu stellen;

II. die Gemeinde Leibnitz anzuweisen, den Miethzins bis zur Kündigung des Miethvertrages vom 10. Februar 1862 in Rechnung zu stellen;

169.

Es wird an die Staats-Regierung das Ersuchen gestellt, keinerlei verpflichtende Verab-
redungen in Zoll- und Handels-Angelegenheiten zu treffen, ehe und bevor die Gutachten der
Handelskammern über den Zolltarifs-Entwurf vom 18. November 1863 geprüft und einer
eingehenden Würdigung unterzogen sein werden, und der Reichsrath sich über die handels-
politische Frage ausgesprochen haben wird.

Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

22. Sitzung, 4. Mai 1864.

170.

Der Landtag beschließt in einer allerunterthänigsten Adresse Se. k. k. apost. Majestät zu ^{Requivalente.}
bitten, die geeignete Verfügung zu treffen, daß die dem Lande Steiermark für aufgehobene
Gefälle bis jetzt unbeanständet bezahlten Entschädigungs-Beträge pr. 91.989 fl. 39 1/2 kr. und
50.400 fl. öst. Währ. in den Staats-Voranschlag für das Jahr 1865 als Erforderniß aufge-
nommen, die durch die hiesige k. k. Finanz-Landes-Direction verfügte Zahlungs-Einstellung
aber wieder aufgehoben werde.

Diese Adresse ist durch Se. Excellenz den Landeshauptmann und 2 Mitgliedern des
Landtages an Se. Majestät unmittelbar zu überreichen.

Der Landtag spricht dem Landes-Ausschusse für seine energische, mannhafte und würde-
volle Haltung in dieser Angelegenheit durch Erheben von den Sitzen seinen Dank aus.

171.

I. Zwischen den Landtag und die Gemeinden des Herzogthums Steiermark sind Bezirks-
Vertretungen einzufügen. ^{Bezirks-Vertretungen.}

II. Zur Wirksamkeit dieser Bezirks-Vertretungen gehören:

1. Innere, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffende
Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Geseze; als solche werden erklärt:

- a) der Haushalt des Bezirkes, umfassend das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen
Bedürfnisse des Bezirkes;
- b) die aus den Bezirksmitteln entstandenen oder dotirten Anstalten in Bezug auf Landes-
cultur, Gesundheitspflege, Armen-Versorgung und andere Wohlthätigkeitszwecke;
- c) die Schaffung und Erhaltung der nöthigen Communications-Mittel zur Sicherung und
Erleichterung des Verkehrs durch Straßen, Canäle, Brücken, Wasserwerke u. s. w.;
- d) die Anstalten zur Erleichterung der Gemeinden in Bezug auf Militär-Einquartierung,
Rekrutirung, Schub-Beforgung und Vorspanns-Beistellung;
- e) die Sorge für die Hebung der Volksbildung.

2. Die Verpflichtung über alle Angelegenheiten, in welchen sie von der Landes-Vertre-
tung oder Regierung zu Rathe gezogen werden, ihr Gutachten abzugeben.

3. Die Ueberwachung, daß das Stamm-Vermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde, jedoch mit der im Art. XXIV des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 enthaltenen Ausnahme bezüglich der mit eigenen Statuten versehenen Städte.

4. Die Genehmigung wichtiger, insbesondere den Gemeinde-Haushalt betreffender Acte.

5. Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, jedoch mit der sub Nr. 3 bemerkten Ausnahme.

6. Alle Angelegenheiten, welche durch specielle Gesetze den Bezirks-Vertretungen werden zugewiesen werden.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, Z. 18, den Entwurf eines Landesgesetzes über Bezirks-Vertretungen dem Landtage dann vorzulegen, sobald die Organisirung der Verwaltungsbehörden des Staates für das Herzogthum Steiermark gesetzlich geregelt sein wird.

172.

Rechnungsabschlüsse der Landesfonde pro 1861 u. 1862.

I. Die Rechnungsabschlüsse von den in der Verwaltung des Landes befindlichen Fonds und Vermögenszweigen für 1861 und 1862 werden in ihren in den Uebersichten dargestellten Ergebnissen genehmigt;

II. dem Landes-Ausschusse wird aufgetragen, die Rechnungsabschlüsse in ihrer Form zu verbessern und zu vervollständigen, und insbesondere die Verfügung zu treffen, daß in denselben künftig auch eine Uebersicht des reinen Ertrages und des reinen Aufwandes sämtlicher Einkommens- und Aufwandszweige des Landes und der übrigen von ihm verwalteten Fonds aufgenommen werde.

23. Sitzung, 4. Mai 1864.

173.

Bauordnung für Graz.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

174.

Grenzbewachung wegen der Minderpest.

Die mit Note des Landes-Ausschusses vom 26. April d. J., Z. 3318, der k. k. Statthalterei ertheilte Zusicherung der Uebernahme der Kosten der Civilbewachung der Grenzen gegen Ungarn und Niederösterreich auf den Landesfond wird genehmiget.

175.

Gemeinde-Angelegenheiten.

Bevilligung zur Veräußerung und Vertheilung von Gemeinde-Vermögens-Theilen.

176.

Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes pro 1862.

Der Landtag genehmigt den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Grundentlastungsfondes in den Ziffern, wie sie in der Beilage H zum stenographischen Berichte vom 13. Februar 1863 eingestellt sind.

24. Sitzung, 6. Mai 1864.

177.

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 17, lit. a), der Revision der Landes- und
Landtagswahlordnung.
Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, und beauftragt

II. den Landes-Ausschuß dieses Gesetz der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten;

III. die Anträge des Landes-Ausschusses I, II und III seines Berichtes wegen Aenderung der Landtags-Wahlordnung werden dermalen abgelehnt;

IV. der Landes-Ausschuß wird beauftragt: auf Grundlage des der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung zu Grunde liegenden Principes der Interessen-Vertretung und mit Berücksichtigung aller nothwendigen statistischen Daten in Erwägung zu ziehen: ob und wieferne in der Zahl der Landtags-Abgeordneten zwischen den einzelnen Theilen des Landes oder zwischen den einzelnen Interessen-Gruppen derzeit ein Mißverhältniß bestehe, — und mit Rücksicht auf die Ergebnisse der diesfälligen Erhebungen, sowie mit Rücksicht auf die vorgelegten oder erst einlangenden Petitionen in der nächsten Session Bericht und Vorschläge, — die letzteren besonders in der Richtung zu erstatten: ob in die Gruppe der wahlberechtigten Städte und Märkte noch neue und welche Industrialorte einzureihen seien, welche der durch die Landtags-Wahlordnung in diese Gruppe bereits aufgenommenen Märkte auszuscheiden, welche neue Wahlbezirke für die Städte und Märkte und die Landgemeinden zu bilden seien, endlich ob die durch die Landtags-Wahlordnung zu Hauptorten bestimmten Städte und Märkte als solche fortzubestehen haben, oder durch welche dieselben zu ersetzen seien.

178.

Landesfonds-Präliminare pro 1865.

179.

I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, unbeschadet der von dem hohen Landtage Tobelbad.
angeordneten Erhebungen und weiteren Berichterstattung schon mittlerweile vom Jahre 1865 angefangen, auf der Grundlage, daß sämtliche Kosten für Bau-Reparaturen und Wiederherstellungen, für Inventarial-Instandhaltung und Nachschaffung, für Steuern, Anlagen- und Concurrrenzbeiträge durch den Pächter zu bestreiten sind, und daß die Nutzungen der landschaftl. Forste von der Verpachtung ausgeschlossen bleiben, unter dem Vorbehalte des Entäußerungsrechtes während der Pachtbauer die für den Landesfond möglichst vortheilhafte Verpachtung des Tobelbades im Offertwege vorzunehmen.

II. Es wird pro 1865 für Wohlthätigkeits-Zwecke mittelst Freiplätzen in Tobelbad nebst dem präliminirten Beitrage von 400 fl., noch ein fernerer Betrag von 600 fl. für unentgeltliche Bäder und Wohnungen und für Kurtaxen nachträglich bewilligt, welcher Betrag im Falle einer Verpachtung des Tobelbades nach Maßgabe der wirklich verliehenen Freiplätze aus dem Landesfonde dem Pächter bar zu vergüten, bei der Bewirthschaftung in eigener Regie aber im Durchführungswege dergestalt zu verrechnen ist, daß die dem obervähnten Tarife gemäßen Gebühren für armen Kranken gewährte Bäder, Wohnungen und erlassene Kurtaxen in der Rechnung für „Tobelbad“ als Ertrag in Empfang und in der allgemeinen Rechnungsrubrik: „Wohlthätigkeitszwecke“ in Ausgabe gestellt werden.

25. Sitzung, 6. Mai 1864.

180.

Landschaftl. Besizthum vor
dem Neuthore.

I. Dem vom Landes-Ausschusse mit Bericht ddo. 16. April 1864, Z. 73, vorgelegten Entwürfe eines Uebereinkommens mit der Stadtgemeinde Graz, wird die Genehmigung nicht ertheilt;

II. der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Unterhandlungen behufs Erzielung eines die Interessen des Landesfondes vollständigst wahrenen Uebereinkommens, das landschaftliche Besizthum vor dem Neuthore betreffend, fortzusetzen.

181.

Volkschulwesen.

Der nachstehende Antrag wird abgelehnt:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in der nächsten Session einen Landesgesetz-Antrag betreffs der Volkschulen vorzulegen, worin folgende Grundsätze festgehalten werden:

1. Die Volkschule werde eine Landes-Angelegenheit.
2. Es werde ein Landes-Lehrer-Seminarium zur Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte beider Landessprachen errichtet.
3. Die Mittel zur Errichtung des Lehrer-Seminars, wie zur Errichtung und Erhaltung der Volkschulen wären zum Theil aus der Einziehung des Normal-Schulfondes, dann aus den Ablösungs-Beträgen der bisherigen Patronate, endlich aus Umlagen auf die Landessteuern zu erzielen.
4. Die Dotirung der Lehrer bestehe aus einem fixen, ausreichenden Gehalte, wozu freies Quartier und Holzdeputat die Gemeinde gibt, dagegen wären die jetzt üblichen Natural-Sammlungen zu Gunsten des Schulfondes abzulösen.
5. Der Kirchen-Musikdienst kann vom Lehrer geleistet werden, die übrigen Messner- und Kirchendiener-Dienste sind unbedingt abzuschaffen, da sie zu viel Störung in den Schuldienst bringen.
6. Auf die beste Verfassung guter Lehrbücher sollen Prämien gesetzt werden, und der Stoff derselben vorzüglich faßliche Gegenstände von praktischem Werth enthalten.
7. Die Aufsicht und Verwaltung des Schulwesens, ferner das Ernennungs- und Besetzungsrecht der Lehrerstellen wird von der Landes-Vertretung ausgeübt, wobei den Gemeinden unter Wahrung der Autonomie derselben entsprechende Mitwirkung reservirt wird.“

182.

Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Vermögens-Theilen.

183.

Unterstützung der Volkschul-
lehrer.

Ueber den Antrag auf Unterstützung verdienstvoller und bedürftiger Schullehrer und deren Witwen mit einem Betrag von 6000 Gulden österr. Währ. in den Jahren 1864 und 1865 wird zur Tagesordnung übergegangen.

184.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Stadtgemeinde Rottenmann die Ein- Hundesteuer. hebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilliget wird.

185.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Veräußerung des in der Reitschulgasse Landschaftl. Reitschule. zu Graz gelegenen landschaftlichen Besitzthums, welche vom Landtage am 4. März 1863 beschloffen, und von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1863 genehmiget wurde, bezüglich der Baustellen nach dem Parzellirungs-Bauplane vom 15. April 1864 vorzunehmen, und nur rücksichtlich der vormaligen landschaftlichen Reitschule und des Wohn- und Stallgebäudes einstweilen die Verpachtung auf längstens 20 auf einander folgende Jahre derart einzuleiten, daß der Pächter das Reitschulgebäude auf seine Kosten haufsicher herstelle und als Reitschule erhalte.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Nichtdemolirung der I. Reitschule in diesem Sinne zu erledigen.

Vertrauliche Sitzung vom 6. Mai 1864.**186.**

I. Der Katharina Millwisch, landschaftlichen Hausmeisters-Waise, werden auf ihr Gesuch Personalien. um eine jährliche Gnadengabe auf Lebensdauer täglich 10 fr. öft. W. bewilligt.

II. Der Witwe Maria Edlen v. Frieß wird der Fortbezug des ihrem Gatten bewilligten Alimentations-Beitrages im Betrage von 200 fl. öft. W. auf die Dauer von 3 Jahren, und insoferne sie unverehelicht bleibt, bewilligt.

III. Dem Gesuche der Professors-Witwe Sophie Klotz um Erhöhung ihrer Witwenpension und der Erziehungs-Beiträge ihrer Kinder wird mit Rücksicht auf die neue Pensions-Vorschrift keine Folge gegeben.

26. Sitzung, 7. Mai 1864.**187.**

I. Der Voranschlag sämmtlicher Landesfonde für das Jahr 1865 wird im Erfor.	Landesfonds-Präliminare pro 1865.
deruiffe mit	1,206.752 fl.
in der Bedeckung mit	884.636 „
und in dem Abgange mit	322.116 fl.

nach der beiliegenden Uebersicht genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges von 322.116 fl. ist eine Landes-Umlage von 12 Procent auf die directen Steuern mit Auszuschuß des außerordentlichen Zuschlages einzuheben, und

III. die allerhöchste Genehmigung hiezu einzuholen.

188.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses pro 1863.
1. Verzehrungssteuer.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, wiederholt bei der Regierung um Veranlassung der Aenderung des citirten Gesetzes vom 17. August 1862 im verfassungsmäßigen Wege dahin einzuschreiten, daß die auf dem offenen Lande nach dem dortigen Tarife bei der Tödtung für Stechvieh und Fleisch bezahlte Verzehrungssteuer im Falle der Einbringung der versteuerten Artikel in einen geschlossenen Ort von der daselbst zu entrichtenden Steuer in Abzug zu bringen komme.

II. Es wird der Landes-Ausschuß angewiesen, das k. k. Finanzministerium zu ersuchen, es wolle veranlassen, daß zum Behufe der Sicherstellung der Verzehrungssteuer zuerst Abfindungs-Verhandlungen nach kleinen Sectionen, wie sie in früherer Zeit bestanden haben, eingeleitet, von Seite der Finanzbehörde bestimmte Pauschalbeträge festgesetzt, und bei den Verhandlungen auch den Steuerpflichtigen bekannt gegeben werden; ferner daß, wenn die behördlich bestimmten Pauschalbeträge von den Parteien angenommen werden, die Abfindung als geschlossen anzusehen sei, und eine Verpachtung nicht mehr vorgenommen werden dürfe.

III. Dem Landes-Ausschusse wird die Weisung gegeben, bei dem k. k. Finanzministerium dahin das Ansuchen zu stellen, daß der Pachtvertrag im Brucker Kreise über das Jahr 1865 nicht erneuert, sondern früher die Abfindung mit den Steuerpflichtigen auf entsprechende Weise eingeleitet werde.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Regierung einzuschreiten, daß die im administrativen Wege stattfindende Einhebung der Verzehrungssteuer für den in Verkauf gebrachten Speck von geschlachteten Schweinen außerhalb der geschlossenen Orte als ungesetzlich wieder aufgehoben werde.

189.

2. Tazobligationen.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, an das k. k. Finanz-Ministerium das Ansuchen zu stellen, wegen Umwandlung der erwähnten Taz-Obligationen in auf den Ueberbringer lautende mit Coupons und Talons versehene, beim nächsten Reichsrathe eine Gesetzes-Vorlage einzubringen.

190.

3. Lehenallodialisirung.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der Regierung ein eigenes Gesetz für Steiermark zur Ablösung der steiermärkischen Lehen anzustreben.

191.

4. Geschwornengerichte.

Der Landtag stellt auf Grund des §. 19 lit. b) der Landesordnung an die Regierung das Ansuchen, dieselbe wolle dem Reichsrathe in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage bringen:

- a) eine Strafproceßordnung mit Ausdehnung der Competenz der Geschwornengerichte auf die öffentlichen und die schweren Privatverbrechen, sowie auf alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen;
- b) Gesekentwürfe über die zeitgemäße Reform des Civilprocesses und über die Organisation der Justizbehörden.

Mit der Ausführung des Beschlusses wird der Landes-Ausschuß betraut.

192.

Es ist sich an die Regierung durch den Landes-Ausschuß um Erledigung des an sie gestellten Ansuchens bezüglich eines die ganze Monarchie umfassenden einheitlichen Maß- und Gewichts-Systemes zu wenden, und dabei als besonders wünschenswerth zu betonen, daß das Zollgewicht als allein und allgemein gesetzliches Gewicht eingeführt werde, und bei der Regierung wegen genauer Handhabung der Cimentirungs-Gesetze das entsprechende Ersuchen zu stellen.

5. Einheitliches Maß und Gewicht.

193.

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Regierung darauf zu dringen, daß die k. k. Südbahn verhalten werde, der ihr concessionsmäßig obliegenden Verpflichtung des Ausbaues verschiedener Eisenbahnlinien rechtzeitig nachzukommen und dadurch der innerösterreichischen Eisen-Industrie durch die Südbahn-Gesellschaft Beschäftigung zuzuwenden.

6. Beschwerden gegen die Südbahn.

II. Das Ersuchen, daß der Vertrag über den Verkauf der österreichischen Südbahn und die Gebahrung des Verwaltungsrathes mit dem Gesellschafts-Vermögen in der nächsten Reichsraths-Session einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werde, — ist durch den Landes-Ausschuß zu erneuern.

III. Der Landes-Ausschuß wird zur Erneuerung des Ansuchens an die Regierung um Erwirkung, daß die Tariffätze der Südbahn für Roheisen und Kohlen auf eine auch für Steiermark wirksamere Weise ermäßigt werden, — angewiesen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Ersuchen an die Regierung zu erneuern, daß die der Südbahn auferlegte Verpflichtung zur Erbauung einer Flügelbahn von Pettau nach Marburg erfüllt werde.

V. Dasselbe gilt bezüglich des noch unerfüllten Ansuchens um Veranlassung der Ablösung beziehungsweise Versicherung der an der Steinbrück-Sisseker-Bahn bis zur croatischen Grenze noch bestehenden feuergefährlichen Gebäude durch die Südbahn-Gesellschaft.

VI. An die Regierung wird das Ansuchen gestellt, daß nach der kaiserlichen Vorschrift vom 5. November 1859 kein Staatsbeamter Verwaltungsrath der Südbahn bleibe; ferner

VII. daß möglichst Oesterreicher als Bau- und Betriebsleiter angestellt werden und

VIII. daß nach Artikel VI des Uebereinkommens vom 20. November 1861 die Trennung der Südbahn-Gesellschaft in zwei von einander unabhängige Gesellschaften für das österreichische Eisenbahn-Netz einerseits und das außerösterreichisch italienische andererseits sofort durchgeführt werde.

194.

An den Landes-Ausschuß wird der Auftrag erlassen, das in der Sitzung vom 21. März 1863 beschlossene Ersuchen in Betreff der Einquartierung an das k. k. Staatsministerium dringend zu erneuern.

7. Einquartierung.

195.

Der Landtag spricht der Regierung den Wunsch aus, daß die von dem k. k. Staatsministerium in Aussicht gestellten verbesserten Thierseuchen-Vorschriften ehemöglichst erscheinen mögen.

196.

9. Landesculturfond.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Frage wegen der verweigerten Uebergabe des Landesculturfondes nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen, und hierüber in nächster Session die geeigneten weiteren Anträge zu stellen.

197.

10. Jagdgesetz.

Der Landtag spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß werde in der nächsten Session ein Jagdgesetz unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse der Gemeinden zur Vorlage bringen.

198.

11. Grundlasten-Ablösung und Regulirung.

Der Landtag erneuert durch den Landes-Ausschuß im Interesse des Landes dringend das Ansuchen um Erwirkung eines rascheren Vorgehens der Local-Commissionen und um Auflösung jener zu Graz und Bruck.

199.

12. Soanneum.

I. Es ist eine recht ausgebreitete Benützung der Museen zu ermöglichen, der Besuch der Bibliothek aber auch auf die Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme der Normtage, auszudehnen.

II. Die vom Archäologen Carl Haas im Auftrage des Landes aufgenommenen Zeichnungen, Notizen und Skizzen sind als Eigenthum des Landes einstweilen sorgfältig aufzubewahren.

200.

13. Oberrealschule.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß bezüglich der Miethzins-Entschädigung für die vom k. k. Mappencarchiv benützten Räume die Interessen des Landes energisch wahren werde.

201.

14. Volksschulwesen.

Dem Landes-Ausschusse wird der Auftrag ertheilt, wegen der Frage, ob die Errichtung und Erhaltung von Real- und Gewerbeschulen Landesfache sei, in welcher Ausdehnung, an welchen Orten und nach welchem Plane sie zu errichten wären, in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

202.

15. Bildergalerie.

Der Ankauf von Gemälden für die landsh. Bildergalerie soll nur unter Beziehung von Sachverständigen geschehen.

203.

16. Irrenhaus.

Für den Fall daß der Bau des Irrenhauses nicht in Freischloß nächst Messendorf veranlaßt würde, wird der Landes-Ausschuß angewiesen, auf eine nutzbringendere Verpachtung oder einen günstigen Verkauf dieser Realität bedacht zu sein.

204.

Die wegen der Findelpflege vom Landes-Ausschusse getroffenen Maßregeln werden 17. Findelpflege. gebilligt, und derselbe angewiesen, in der administrativen Reform fortzuschreiten, die Legislative aber einstweilen vorzubereiten.

205.

I. Dem Landes-Ausschusse wird der Auftrag ertheilt, in der nächsten Session be- 18. Krankenhaus. hufs eines Erweiterungsbaues zu dem allgemeinen Krankenhause die geeigneten Anträge zu stellen, und hiebei auch in Betreff der Betheiligung des Studienfondes bei diesem Baue die nöthigen Einleitungen zu treffen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ferner angewiesen, in Erwägung zu ziehen, wie die von Jahr zu Jahr steigenden Krankenverpflegskosten in anderer Weise als durch Landesumlagen hereingebracht werden könnten, und darüber in nächster Session Bericht zu erstatten.

206.

Der Landtag ertheilt dem Landes-Ausschusse den Auftrag: Er wolle bei der National- 19. Verwaltung des Landes- bank die Umwechslung der für den $5\frac{1}{2}\%$ Vorschuß im Reste von 190.000 fl. derselben als Vermögens. Pfand übergebenen Pfandbriefe derzeit im Betrage von 351.000 fl. mit anderen freien Effecten der Landschaft, namentlich mit National-Anleihe-Obligationen erwirken, die dadurch freigewordenen Pfandbriefe zur Zurückzahlung der 6% Hypothekarschuld derzeit mit 380.000 fl. auf Sauerbrunn verwenden, den dadurch nicht bedeckten Rest der letzteren nach Thunlichkeit aus den in Ersparung kommenden Cassabeständen berichtigen, und letztere auch für den Fall, wenn die oberwähnte anzustrebende Pfandumwechslung wider Vermuthen nicht erzielt werden sollte, nach dem jedesmaligen Stande vor allem der Tilgung der Schuld von 190.000 fl. widmen, endlich über das diesfalls Verfügte in der nächsten Session Bericht erstatten.

207.

Es wird der Bericht des Landes-Ausschusses hinsichtlich der fortgeschrittenen Ausbeutung 20. Sauerbrunn. der Sauerbrunnquelle zur billigen Kenntniß genommen, und die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß durch fortgesetzte Reformen bei Füllung und Versendung des Sauerwassers ein immer intensiveres Ergebniß desselben erzielen werde.

208.

Der Bericht des Landes-Ausschusses in Bezug auf die Verwaltung des Curortes Neu- 21. Neuhaus. haus wird zur genehmigenden Kenntniß genommen und die Erwartung ausgesprochen, es werde jenem gelingen, durch fortgesetzte Verbesserungen in der Regie den Ertrag immer mehr zu heben und dadurch zu ermöglichen, daß selbst für den Fall einer etwa sich ergebenden Gelegenheit zur Veräußerung das möglich günstigste Resultat erzielt werden könnte.

209.

Dem Landes-Ausschusse wird aufgetragen, bezüglich der Erwerbung des Schloßberg- 22. Schloßbergplateau. Plateaus die Verhandlungen mit der k. k. Finanzlandes-Direction fortzusetzen.

210.

23. Verzeichniß der Landtags-
Beschlüsse.

Es ist ein Verzeichniß der sämtlichen Landtags-Beschlüsse in einer den Landesfond möglichst geringe belastenden Weise anzulegen, zu redigiren und sämtlichen Landtags-Mitgliedern mitzutheilen.

211.

Rechenschaftsbericht.

I. Der Landtag nimmt die im Jahresberichte des Landes-Ausschusses für 1863 angeführten thatsächlichen Verhältnisse zur Kenntniß und

II. spricht dem Landeshauptmanne und Landes-Ausschusse für deren pflichtgetreues, eifriges und erspriechliches Wirken im Jahre 1863 die volle Anerkennung aus.



Register.

(Die Biffern bezeichnen die Beschlußzahlen.)

Adresse (Dank- und Ergebenheits-) des Landtages an Se. Majestät	4
Aemter und Anstalten, landschaftl. Behandlung der bisherigen ständischen Beamten und Diener, sowie Professoren und Lehrer	12
Personal- und Besoldungsstand	54; 139 II, III; 161 II
Grundzüge der Instructionen	35; 139 I
Pensions-Vorschrift	130
Creirung des Baucontrols- und Rechnungs-Departements	139
Aequivalente. Adresse des Landtages an Se. Majestät mit der Bitte um Aufhebung der Zahlungseinstellung der Aequivalente für landschaftl. Gefälle	170
Amnestie für Steiermärker	112
Barmherzige Brüder; Beitrag für das Reconvalescenten-Spital derselben	33
Baucontrols- und Rechnungs-Departement, Creirung desselben	139
Bauerngüter, freier Erwerb und Besitz derselben	43; 127
Bauer'sche Spitalstiftung zu Murau; Realisirung derselben	18
Bauordnung für Graz	96; 173
Beamte und Diener, landschaftl., s. „Aemter und Anstalten.“	
Beschlüsse des Landtages, Anlegung eines Verzeichnisses derselben	210
Beschwerden gegen die Südbahn, s. „Südbahn.“	
Bezirks-Vertretungen, Einführung und Wirkungskreis derselben	171
Bildergalerie, landschaftl.; Ankauf von Gemälden	202
Billardsteuer; Ansuchen um Aufhebung derselben	146
Bodencredit-Anstalt für Steiermark. Organisches Statut	165
Circusbaustelle, Abtretung derselben an den Armen-Unterstützungs-Hauptverein zu Graz	77; 133
Drauregulirung auf Reichskosten	155
Concens, pol., Entachten über die Aufhebung desselben	160
Einquartierung. Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1851 und der Ministerial-Verordnungen vom 25. Mai 1851	73; 194
Ennsregulirung	92; 143
Entschädigung für die Landes-Ausschüsse und Reichsrathsabgeordneten	3
Für die Landtags-Abgeordneten	6
Ersatzwahlen in den Reichsrath	2
Erwerb- und Einkommensteuer von Actien-Gesellschaften	39; 145
Erzherzog Johann Monument; Errichtung desselben	23
Feuerwache; Beforgung derselben	55
Feuer-Versicherungsanstalt	152
Fleisch- und Brodsatzung, Aufhebung derselben	107
Findelwesen. Regulirung der Findelkinder-Beforgung	109; 204
Forstregale; Aufhebung desselben	26 II

Gemeinde-Angelegenheiten. Auflösung des Pfarr-Armen-Institutes zu Eilli	31
Abänderung des Art. VII des Reichsgesetzes vom 5. März 1862	65 II; 97
Instruction für die Gemeinden	82
Gemeinde-Darlehen; Bewilligung zur Aufnahme	16, 40, 63, 84, 90, 122
Gemeinde-Gesetz	65 I; 138
Gemeinde-Umlagen; Bewilligung zur Einhebung höherer	20, 42, 125, 164
Gemeinde-Vermögens-Veräußerung und Vertheilung. Bewilligung dazu	17, 18, 41, 71, 76, 120, 121, 175, 182
Geschäfts-Ordnung des Landtages	7, 9, 19, 25, 36
Geschwornen-Gerichte, Einführung derselben	46, 191
Gnadengaben, f. „Personalien.“	
Grundbuchs-Ordnung. Begutachtung derselben	111, 159
Grundentlastungsfond. Voranschlag pro 1862	5, 14, 50 A. III
Voranschlag pro 1863	50 A, IV—VI
" pro 1864	140 A
" pro 1865	132, 166
Rechnungsabschlüsse pro 1861	50 A, II
" pro 1862	176
Verwaltung des Grundentlastungsfondes	50 B; 140 B
Grundlasten-Ablösung und Regulirung, Beschleunigung derselben	26 I; 198
Gymnasien; Beitrag für dieselben	100
Hufbeschlagnahme-Anstalt. Stipendien	24
Verwendung des Landes-Thierarztes	57
Grundsteuer. Bewilligung zur Einhebung	21, 123, 151, 184
Hypothekenbank für Steiermark. Organisches Statut	165
Instructionen. Für den Landes-Ausschuß	11, 27, 108
Für die landschaftl. Aemter	35; 139 I
Für die Gemeinden	82
Irrenanstalt. Errichtung einer Landes-Irrenanstalt	44, 203
Statut, Bauproject und Kosten	167
Jagdgesetz für Steiermark	48, 197
Joanneum. Museen und Bibliothek	88 II; 115; 199 I
Organisches Statut für die technische Hochschule	158
Landes-Archäolog	116; 199 II
Reisestipendium für L. Hauffe	144
Kaiser Franz Josef-Verein. Verhältnisse desselben	61
Dotation für denselben	129
Kirchen-Concurrenz und Patronat	106, 137
Krankenhaus, allg., zu Graz. Uebernahme desselben	85
Statut und Personalstand der Aerzte	161
Erweiterungsbau	205 I
Kranken-Verpflegskosten, Hereinbringung derselben	205 II
Landes-Archäolog, f. unter „Joanneum.“	
Landes-Ausschuß. Entschädigung für die Landes-Ausschüsse	3
Instruction	11, 27, 108
Rechenschaftsbericht pro 1861 und 1862	50 A, I; 114—117
" pro 1863	188—211
Landes-Bodencredit-Anstalt, f. „Bodencredit-Anstalt.“	

Landesculturfond. Landesgesetz, bezüglich desselben	47
Verweigerung der Uebergabe	196
Landesfond. Voranschlag pro 1862	5, 14
Voranschlag pro 1863	59, 60, 74, 75, 78—81, 87, 88, 91—95, 99—102, 113
„ pro 1864	142, 150
„ pro 1865	132, 178, 187
Rechnungsabschlüsse pro 1861 und 1862	172
Landeshauptmann. Entschädigung für denselben	3
Vertrauensvotum	10
Landes-Irrenanstalt, s. „Irrenanstalt.“	
Landes-Präliminarien, s. „Landesfond und Grundentlastungsfond.“	
Landes- und Landtagswahlordnung, Revision derselben	177
Landesvermögen; Verwaltung desselben	99, 206
Landtags-Abgeordnete. Entschädigung für dieselben	6
Unverantwortlichkeit derselben	13
Landwirthschaftlicher Unterricht. Errichtung einer landwirthschaftl. Lehranstalt für Steiermark	69
Errichtung einer Weinbau- und Ackerbauschule zu Pettau	135
Landwirthschaftl. Unterricht in den Volksschulen	162 I
Preis für ein land- und forstwirthschaftl. Lesebuch	162 II
Lehen-Medialisirung	67, 190
Maß und Gewicht, einheitliches	28, 192
Militärbefreiung, Ausdehnung derselben	38, 110
Murauerstraße, Erklärung derselben als Landesstraße	53
Neuhaus. Veräußerung von Baustellen	134
Bewirthschaftung	208
Neuthor. Landschaftl. Besitztum vor demselben	180
Oberrealschule, landschaftl. Unterrichtsgelder	56
Miethzins für die vom Mappenarchive benützten Localitäten	88 III; 200
Umwandlung der landschaftl. Unterrealschule in ein Realgymnasium	136
Pensionen, s. „Personalien.“	
Pensions-Vorschrift für die landschaftl. Beamten und Diener	130
Personalien	49, 128, 147, 186
Personal- und Besoldungsstand der landschaftl. Aemter und Anstalten	54; 139 II, III; 161 II
Pestnischthal. Entsumpfung desselben	70
Pfarr-Armen-Institut zu Gills, Auflösung desselben	31
Pferdezucht, Hebung derselben	64
Realgymnasium. Umwandlung der landschaftl. Unterrealschule in ein Realgymnasium	136
Realschulen. Errichtung einer Unterrealschule in Pettau	104
Errichtung und Erhaltung von Real- und Gewerbeschulen	201
Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses s. unter „Landes-Ausschuß.“	
Rechnungsjahr. Einführung des Solarjahres als Rechnungsjahr	51
Reichsrath. Ersatzwahlen in denselben	2
Entschädigung für die Reichsraths-Abgeordneten	3
Reisestipendium für L. Hauffe	144
Reitschule und Turnhalle. Neubau derselben	58
Verpachtung der Reitschule	185
Rinderpest. Maßregeln in Betreff derselben	29, 174, 195
Entschädigung für Seuchenschäden	34

Sauerbrunn. Bewirthschaftung	207
Schloßberg-Plateau, Erwerbung desselben	209
Schub. Handhabung der Schubvorschriften	32
Festung der Gemeinden für Schubanlagen	114
Revision der Statthaltereiverordnung vom 1. August 1863	168 I
Mietzins für die Schul-Localitäten in Leibnitz	168 II
Schulwesen, s. „Volkschulwesen.“	
Slovenische Sprache; Pflege derselben in Schule und Amt	68, 153
Steuerbefreiung für Neubauten, Ausdehnung derselben	30
Straßen-Concurrenz	89, 149
Südbahn; Beschwerden gegen dieselbe.	
Revision des Vertrages mit der Südbahn	98 I; 193 II
Ermäßigung der Tariffäße für Roheisen und Kohlen	98 II; 193 III
Ausbau verschiedener Eisenbahnlinien	193 I
Bau der Flügelbahn Marburg-Pettau	62; 193 IV
Ablösung, resp. Versicherung feuergefährlicher Gebäude	66; 193 V
Dammbauten bei Pettau	98 III
Andere Beschwerden	193 VI—VIII
S. auch „Erwerb- und Einkommensteuer von Actien-Unternehmungen“ und „Verbindungsbahn der Süd- mit der Westbahn.“	
Laz-Obligationen; Umwandlung derselben	83, 189
Theater, landschaftl. Entschädigungsansprüche des Theaters-Unternehmers	45
Ordnung der Verhältnisse	52
Technische Hochschule. Organisches Statut für dieselbe	158
Tobelbad. Verpachtung	179 I
Dotation für Freiplätze	179 II
Turnhalle, Neubau	58
Umlagen auf die L. f. Steuern, s. „Gemeindeumlagen.“	
Universität zu Graz. Vervollständigung derselben	22
Honorirung eines Docenten für vaterländische Geschichte	88 I
Beitrag für einen Rechtsprofessor	124
Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten	13
Veräußerung und Vertheilung von Gemeindevermögen, s. „Gemeinde - Vermögens - Veräußerung und Vertheilung.“	
Verbindungsbahn der Süd- mit der Westbahn über Bruck und Steyr	131, 156
Vertrauensvotum für den Landeshauptmann	10
Verzehrunqsteuer. Für Wein und Most	8
Für Stechvieh und Fleisch	86; 188 I
Für Speck	188 IV
Vorläufige Abfindungsverhandlungen nach kleinen Sectionen	188 II
Reassumirung der Verzehrungssteuerabfindungen im ehemaligen Brucker Kreise	105; 188 III
Vielschenke, s. „Rinderpest.“	
Volkschulwesen. Schulpatronat und Concurrenz	72, 148
Unterstützung der Volkschullehrer	103, 163, 183
Reform des Volkschulwesens	181
Landwirthschaftl. Unterricht in den Volkschulen	162 I
Errichtung und Erhaltung von Real- und Gewerbechulen	201
Vorspann. Controle über dieselbe	94 I
Erfaz der Kosten aus Reichsmitteln	94 II

Wahlen in den Landtag	1, 15, 119, 157
Wasserbauten. Entsumpfung des Pefnithales	70
Ennsregulirung	92, 143
Drauregulirung	155
Wasserrechts- und Wasserbau-Concurrenz-Gesetz	126
Weinbau- und Ackerbauschule in Pettau	135
Winzer-Ordnung	37
Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Beitrag für das Reconvalescenten-Spital der barmherzigen Brüder	33
Dotation für den Kaiser Franz Josef-Verein	129
Dotation für Freiplätze in Lobelbad	179 II
Wuchergesetze, Revision derselben	153
Zollverhandlungen	169
Zusammenlegung der Grundstücke, gebührenfreie	127
Zwangsarbeitsanstalten und Zwänglingsverpflegskosten. Abänderung der Einrichtungen der Zwangs-	
arbeitsanstalten und der Notionirungen dahin	91 I
Zwänglingsverpflegskosten	91 II a
Zwangsarbeits- und Buchthausfond	91 II b—c

